Amtsblatt
für das Amt Odervorland

Nr. 367 Ausgegeben zu Briesen/Mark am 01.08.2024 Nr. 8, 31. Jahrgang

Inhalt **Seite**

I. Bekanntgabe von Beschlüssen

Amtsausschuss vom 24.07.2024
Gemeindevertretung Briesen (Mark) vom 06.06.2024
Gemeindevertretung Steinhöfel vom 04.06.2024
Gemeindevertretung Steinhöfel vom 25.06.2024 3

Haushaltssatzung des Amtes Odervorland für das Haushaltsjahr 2024 15

Berichtigung der Bekanntmachung vom 04.07.2024 – Ausgabe Nr. 7a, 31. Jahrgang vom 10.07.2024 Öffentliche Bekanntmachung Amt Odervorland - Die Wahlleiterin - 18

Öffentliche Bekanntmachung Amt Odervorland - Die Wahlleiterin - Feststellung des Verlustes der Rechtsstellung eines Vertreters im Ortsbeirat Petersdorf gemäß § 59 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 3 Brandenburgisches Kommunalwahlgesetz (BbgKWahlG) und Berufung einer Ersatzperson gemäß § 60 Abs. 3 BbgKWahlG 18

Öffentliche Bekanntmachung Amt Odervorland - Die Wahlleiterin - Feststellung des Verlustes der Rechtsstellung eines Vertreters in der Gemeindevertretung Jacobsdorf gemäß § 59 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 3 Brandenburgisches Kommunalwahlgesetz (BbgKWahlG) und Berufung einer Ersatzperson gemäß § 60 Abs. 3 BbgKWahlG 19

Öffentliche Bekanntmachung Amt Odervorland - Die Wahlleiterin - Wahlbekanntmachung 19

Öffentliche Bekanntmachung Amt Odervorland - Die Wahlleiterin - Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum 8. Landtag Brandenburg am 22.09.2024 22

Öffentliche Bekanntmachung Amt Odervorland - Die Wahlleiterin - Bekanntmachung der Wahlleiterin der Termine der öffentlichen Sitzungen des Wahlausschusses des Amtes Odervorland zur Ortsbeiratswahl im Ortsteil Hasenfelde am 10.11.2024 25

Satzung über die Aufwandsentschädigung der Mitglieder des Amtsausschusses des Amtes Odervorland (Entschädigungssatzung) vom 24.07.2024 25

Satzung über die Aufwandsentschädigung der Mitglieder der Gemeindevertretung der Gemeinde Berkenbrück (Entschädigungssatzung) vom 08.07.2024 28

Satzung über die Aufwandsentschädigung der Mitglieder der Gemeindevertretung der Gemeinde Briesen (Mark) (Entschädigungssatzung) vom 10.07.2024 31

Satzung über die Aufwandsentschädigung der Mitglieder der Gemeindevertretung der Gemeinde Steinhöfel (Entschädigungssatzung) vom 09.07.2024 34

Richtlinie der Gemeinde Steinhöfel über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des ehrenamtlichen Engagements 37

Richtlinien zur Verwendung von Gemeinde-/Ortsteilwappen im Amt Odervorland / Gemeinde Berkenbrück 44

Impressum:
Herausgeber: Amt Odervorland, Der Amtsdirektor | Sitz: Bahnhofstr. 3-4, 15518 Briesen (Mark)
Telefon: 033607/897-10 | Telefax: 033607/897-99
Redaktion, Satz, Druck und Vertrieb: Amt Odervorland, Stabsstelle – RIS-Verwaltung
Telefon: 033607/897-10 ; 033607/897-15 | Telefax: 033607/897-99 | Mail: info@amt-odervorland.de
Herstellung: Eigendruck
Kostenlose Bezugsmöglichkeiten: Internet: amtsblatt.amt-odervorland.de; als Newsletter zum Download
Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf, aber mindestens 1x im Monat und liegt unter anderem zur Selbstabholung bereit:
Amt Odervorland, Bahnhofstr. 3-4, 15518 Briesen (Mark) | Außenstelle Steinhöfel, Demnitzer Straße 7, 15518 Steinhöfel

Richtlinien zur Verwendung von Gemeinde-/Ortsteilwappen im Amt Odervorland / Gemeinde Steinhöfel 47

Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Steinhöfel über die öffentliche Auslegung des Vorentwurfes des gesamtgemeindlichen Flächennutzungsplans für die Gemeinde Steinhöfel 49

Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Steinhöfel über die Einleitung des Bauleitplanverfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplans „Solarpark Schönfelde“ für den Ortsteil Schönfelde der Gemeinde Steinhöfel 51

Satzung der Gemeinde Steinhöfel über die Veränderungssperre zum Bebauungsplan „Solarpark Schönfelde“ 52

Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Briesen (Mark) über die öffentliche Auslegung des Entwurfes der 1. Änderung des Klarstellungs- und Ergänzungssatzung für den Ortsteil Wilmersdorf der Gemeinde Briesen (Mark) 54

Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Briesen (Mark) über das Integrierte Gemeindeentwicklungskonzept der Gemeinde Briesen (Mark) mit Selbstbindungsbeschluss 56

Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Briesen (Mark) über das Gesamträumliche Konzept zur Ermittlung von geeigneten Flächen zur Errichtung von „Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen“ im Gebiet der Gemeinde Briesen (Mark).... 57

Öffentliche Bekanntmachung des Landkreises Oder-Spree Geschäftszeichen.: 62.04-51.20-5.2-1734/20 (QL) Offenlegung der Liegenschaftskarte Pillgram 59

Jagdgenossenschaft Pillgram - Einladung zur Mitgliederversammlung 60

Stellenausschreibung - Ehrenamtliche Feuerwehrangehörige (m/w/d) 60

I. Bekanntgabe von Beschlüssen

Amtsausschuss vom 24.07.2024
Gemeindevertretung Briesen (Mark) vom 06.06.2024
Gemeindevertretung Steinhöfel vom 04.06.2024
Gemeindevertretung Steinhöfel vom 25.06.2024

Amtsausschuss

In der **öffentlichen** Sitzung des Amtsausschusses am 24.07.2024 wurde folgender Beschluss gefasst, deren wesentlicher Inhalt bekannt gegeben wird:

Beschluss 5/2024 – öffentlich
Der Amtsausschuss des Amtes Odervorland hat die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 beschlossen.
Abstimmungsergebnis: 8 Ja 2 Nein 2 Enthaltungen

Marlen Rost
Amtsdirektorin

Gemeindevertretung Briesen (Mark)

In der **öffentlichen** Sitzung der Gemeindevertretung Briesen (Mark) am 06.06.2024 wurden folgende Beschlüsse gefasst, deren wesentlicher Inhalt bekannt gegeben wird:

Beschluss 20/2024 – öffentlich
Die Gemeindevertretung der Gemeinde Briesen (Mark) beruft folgende Personen als Mitglied bzw. Stellvertreter in den Umlegungsausschuss "Gemeinde Briesen (Mark) Umlegungsausschuss" für die Durchführung einer Umlegung im Geltungsbereich des Bebauungsplan 01 "Damaschkeweg" im Ortsteil Briesen (Mark).

Mitglied/Gemeindevertreter 1	Stellvertreter für Gemeindevertreter 1	
Christian Heidenreich	Arnfried Gerlach	
Abstimmungsergebnis: 8 Ja	0 Nein	3 Enthaltung

Beschluss 21/2024 – öffentlich
Die Gemeindevertretung der Gemeinde Briesen (Mark) beschließt die Berufung von Herrn Sven-Olaf Frieske als Ausschussmitglied im Finanzausschuss der Gemeinde Briesen (Mark) rückwirkend zum 01.04.2024.
Zugleich übernimmt Herr Sven-Olaf Frieske den stellvertretenden Ausschussvorsitz.
Abstimmungsergebnis: 10 Ja 0 Nein 1 Enthaltung

Beschluss 22/2024 – öffentlich
Die Gemeindevertretung der Gemeinde Briesen (Mark) beschließt die Berufung von Herrn Sven-Olaf Frieske als stellvertretendes Ausschussmitglied im Ausschuss für Kultur, Soziales, Kinder, Jugend und Sport der Gemeinde Briesen (Mark) rückwirkend zum 01.04.2024.
Abstimmungsergebnis: 10 Ja 0 Nein 1 Enthaltung

Beschluss 23/2024 – öffentlich
Die Gemeindevertretung der Gemeinde Briesen (Mark) beschließt die Berufung von Herrn Andreas Püschel als Ausschussmitglied im Amtsausschuss des Amtes Odervorland rückwirkend zum 01.04.2024.
Abstimmungsergebnis: 10 Ja 0 Nein 1 Enthaltung

Beschluss 18/2024 – öffentlich
Die Gemeindevertretung der Gemeinde Briesen (Mark) beschließt die Mittelzuwendung für die Förderung von Vereinen/Interessengruppen für das Jahr 2024 gemäß anliegender Auflistung.
Abstimmungsergebnis: 10 Ja 0 Nein 1 Enthaltung

Beschluss 19/2024 – öffentlich
Die Gemeindevertretung der Gemeinde Briesen (Mark) beschließt die Fortführung der Umbauarbeiten der WC-Anlagen im gemeindeeigenen Objekt Falkenberg 17 im Ortsteil Falkenberg.
Die Verwaltung wird beauftragt, die Maßnahme durchzuführen. Die Finanzierung dieser Arbeiten soll aus dem Konto 52.531100.451100 Elektrizitätsversorgung (Konzessionsabgabe; Windenergieabgabe) erfolgen.
Abstimmungsergebnis: 10 Ja 0 Nein 1 Enthaltung

Beschluss 24/2024 – öffentlich
Die Gemeindevertretung der Gemeinde Briesen (Mark) beschließt die Ausführung der Umbauarbeiten in den Geschäftsräumen der Hebamme im Ärztehaus Briesen im Erdgeschoss in der Müllroser Straße 46 im Ortsteil Briesen.
Die Verwaltung wird beauftragt, die Maßnahme durchzuführen. Die Finanzierung dieser Arbeiten soll aus dem Konto 52.531100.451100 Elektrizitätsversorgung (Konzessionsabgabe; Windenergieabgabe) erfolgen.
Abstimmungsergebnis: 12 Ja 0 Nein 0 Enthaltung

Beschluss 26/2024 – öffentlich
Die Gemeindevertretung der Gemeinde Briesen (Mark) beschließt das Integrierte Gemeindeentwicklungskonzept der Gemeinde Briesen (Mark) - GEK 2040 - (Stand 04/2024) auf der Grundlage der Auswertung der Ergebnisse der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange sowie der Abwägungsvorschläge als selbstbindende Grundlage für zukünftige Gemeindeentwicklungsprozesse.
Die Verwaltung wird beauftragt, die Endfassung des Integrierten Gemeindeentwicklungskonzeptes der Gemeinde Briesen (Mark) auszufertigen und anschließend öffentlich und ortsüblich bekannt zu machen.
Abstimmungsergebnis: 12 Ja 0 Nein 0 Enthaltung

Beschluss 27/2024 – öffentlich
Die Gemeindevertretung der Gemeinde Briesen (Mark) beschließt das vorliegende Gesamträumliche Konzept zur Ermittlung von geeigneten Flächen zur Errichtung von „Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen“, bestehend aus der Festlegungskarte sowie der Begründung einschließlich. Das Gesamträumliche Konzept wird durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Briesen (Mark) gebilligt.
Die Verwaltung wird beauftragt, die Endfassung des Gesamträumlichen Konzeptes auszufertigen und anschließend öffentlich und ortsüblich bekannt zu machen.
Abstimmungsergebnis: 11 Ja 0 Nein 1 Enthaltung

Beschluss 28/2024 – öffentlich
Die Gemeindevertretung der Gemeinde Briesen (Mark) billigt den vorliegenden Entwurf und die Begründung (jeweils Stand Dezember 2023) für die 1. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung für den Ortsteil Wilmersdorf und bestimmt ihn zur Offenlage. Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wird der Entwurf für die Dauer eines Monats öffentlich ausgelegt. Die nach § 4 BauGB beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange werden von der Auslegung benachrichtigt. Sie erhalten Gelegenheit, innerhalb einer Frist von einem Monat zum Entwurf Stellung zu nehmen.
Die Verwaltung wird beauftragt, die Offenlage im Amtsblatt für das Amt Odervorland ortsüblich bekannt zu machen, mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können.
Abstimmungsergebnis: 12 Ja 0 Nein 0 Enthaltung

Beschluss 29/2024 – öffentlich
Die Gemeindevertretung der Gemeinde Briesen (Mark) beschließt:
Die während der öffentlichen Auslegung des 2. Entwurfs (Stand: August 2023) des Bebauungsplans „Windpark Biegen“ vorgebrachten Stellungnahmen der Nachbargemeinden, der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 1 Abs. 7 BauGB und § 3 Abs. 2 Satz 4, 1. Halbsatz BauGB geprüft und gemäß Anlage gegeneinander und untereinander abgewogen.
Die Verwaltung wird gemäß § 3 Abs. 2 Satz 4, 2 Halbsatz BauGB beauftragt, denjenigen, die fristgemäße Stellungnahmen abgegeben haben, das Abwägungsergebnis mitzuteilen.
Abstimmungsergebnis: 10 Ja 1 Nein 1 Enthaltung

Beschluss 30/2024 – öffentlich
Die Gemeindevertretung der Gemeinde Briesen (Mark) fasst den Satzungsbeschluss über den Bebauungsplan „Windpark Biegen“, Stand: April 2024. Die Begründung einschließlich Umweltbericht sowie der sonstigen Anlagen (siehe Anlagenverzeichnis), die dem Bebauungsplan „Windpark Biegen“ beigefügt sind (§ 5 Abs. 5 BauGB), werden gebilligt.
Bebauungspläne nach § 8 Abs. 4 BauGB bedürfen der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde.
Die Verwaltung wird beauftragt, gemäß § 8 BauGB den Bebauungsplan zur Genehmigung bei der höheren Verwaltungsbehörde einzureichen, den Bebauungsplan nach erteilter Genehmigung auszufertigen und die erteilte Genehmigung ortsüblich bekanntzumachen.
Abstimmungsergebnis: 10 Ja 1 Nein 1 Enthaltung

Beschluss 31/2024 – öffentlich
Die Gemeindevertretung beschließt, ab dem 25.09.2026 für die Gemeinde Briesen (Mark) einen Wegenutzungsvertrag für Strom (Strom-Konzessionsvertrag) mit einer Laufzeit von 20 Jahren bis zum 24.09.2046 (Anlage 1, Konzessionsgebiet) mit der E.DIS Netz GmbH, Langewahler Straße 60, 15517 Fürstenwalde/Spree abzuschließen.
Die Gemeindevertretung stimmt dem Vertragsentwurf in der vorliegenden Fassung zu.
Abstimmungsergebnis: 11 Ja 0 Nein 1 Enthaltung

Beschluss 32/2024 – öffentlich
Die Gemeindevertretung Briesen (Mark) beschließt die Unterzeichnung der vorliegenden Zustimmungserklärung des Nachbarn gemäß § 70 Abs. 2 Brandenburgische Bauordnung (BbgBO). Die Verwaltung wird mit der Unterzeichnung der Zustimmungserklärung beauftragt.
Abstimmungsergebnis: 11 Ja 0 Nein 1 Enthaltung

Beschluss 36/2024 – öffentlich
Die Gemeindevertretung Briesen (Mark) beschließt den Abschluss des vorliegenden Wege- und Erschließungsvertrags mit der NOTUS energy Plan GmbH & Co. KG. Die Verwaltung wird beauftragt, den Vertrag vorzubereiten, zu begleiten und abzuschließen.
Abstimmungsergebnis: 11 Ja 0 Nein 1 Enthaltung

Beschluss 33/2024 – öffentlich
Die Gemeindevertretung der Gemeinde Briesen (Mark) beschließt die Ausnahmeregelungen, die im „Gesetz zur Weiterentwicklung der gemeindlichen Ebene“, insbesondere im Artikel 18 „Gesetz zur Beschleunigung der Aufstellung und Prüfung kommunaler Jahresabschlüsse“ festgesetzt wurden, in Anspruch zu nehmen. Die Aufstellung der Jahresabschlüsse der „Alt- Gemeinde“ – Madlitz-Wilmersdorf von 2011 bis 2013 wird in verkürzter Form erfolgen.
Abstimmungsergebnis: 12 Ja 0 Nein 0 Enthaltung

Beschluss 34/2024 – öffentlich
Die Gemeindevertretung der Gemeinde Briesen (Mark) beschließt die Ausnahmeregelungen, die im „Gesetz zur Weiterentwicklung der gemeindlichen Ebene“, insbesondere im Artikel 18 „Gesetz zur Beschleunigung der Aufstellung und Prüfung kommunaler Jahresabschlüsse“ festgesetzt wurden, in Anspruch zu nehmen. Die Aufstellung der Jahresabschlüsse für die „Alt-Gemeinde“ Briesen (Mark) von 2011 bis 2013 wird in verkürzter Form erfolgen.
Abstimmungsergebnis: 12 Ja 0 Nein 0 Enthaltung

Beschluss 35/2024 – öffentlich
Die Gemeindevertretung der Gemeinde Briesen (Mark) beschließt die Ausnahmeregelungen, die im „Gesetz zur Weiterentwicklung der gemeindlichen Ebene“, insbesondere im Artikel 18 „Gesetz zur Beschleunigung der Aufstellung und Prüfung kommunaler Jahresabschlüsse und dem Gesetz zur Modernisierung des Kommunalrechts insbesondere im Artikel 7 „2. Gesetz zur Beschleunigung der Aufstellung und Prüfung kommunaler Jahresabschlüsse“ festgesetzt wurden, in Anspruch zu nehmen. Die Aufstellung der Jahresabschlüsse von 2014 bis 2019 wird in verkürzter Form erfolgen.
Abstimmungsergebnis: 12 Ja 0 Nein 0 Enthaltung

In der **nichtöffentlichen** Sitzung der Gemeindevertretung Briesen (Mark) am 06.06.2024 wurden folgende Beschlüsse gefasst, deren wesentlicher Inhalt bekannt gegeben wird:

Beschluss 15/2024 – nichtöffentlich
Die Gemeindevertretung der Gemeinde Briesen beschließt die Ablehnung der Kaufanfrage zum Erwerb einer Teilfläche des Flurstücks Gemarkung Biegen, Flur 3, Flurstück 234 vor den Flurstücken Gemarkung Biegen, Flur 3, Flurstück 134 und 212 der Pillgramer Straße 10. Die Eigentümerin der vorab genannten Flurstücke wollte auf der Teilfläche eine befestigte Zufahrt errichten. Bei dem Flurstück der Gemeinde handelt es sich um eine öffentliche Grünfläche.
Die Verwaltung wird beauftragt, die Eigentümerin über die Entscheidung der Gemeindevertretung in Kenntnis zu setzen.
Abstimmungsergebnis: 12 Ja 0 Nein 0 Enthaltung

Beschluss 16/2024 – nichtöffentlich
Die Gemeindevertretung der Gemeinde Briesen beschließt den Ankauf von zwei Teilflächen wie folgt:
- Teilfläche mit einer Größe von ca. 245 qm aus dem Flurstück Gemarkung Briesen, Flur 1, Flurstück 299 zum aktuellen Bodenrichtwert von 1.30 €/qm mit einem Kaufpreis in Höhe von 318,50 € zzgl. aller mit dem Ankauf in Verbindung stehenden Kosten.
- Teilfläche mit einer Größe von ca. 1.682 qm aus dem Flurstück Gemarkung Briesen, Flur 1, Flurstück 1348 zum aktuellen Bodenrichtwert von 1.30 €/ qm mit einem Kaufpreis in Höhe von 2.186,60 € zzgl. aller mit dem Ankauf in Verbindung stehenden Kosten. Für das Flurstück wurde ein Pachtvertrag mit einem Landwirt geschlossen. Der Pachtvertrag läuft noch bis zum 31.12.2028. Die Gemeinde Briesen übernimmt, wenn nötig, bei einem Ankauf einer Teilfläche des vorab genannten Flurstücks den bestehenden Pachtvertrag für die Teilfläche.
Die Verwaltung wird mit dem Pächter das Gespräch suchen und sich um eine geeignete Lösung für alle Beteiligten bemühen.

Die Gemeinde Briesen als Träger der Straßenbaulast ist gemäß § 13 Abs. 1 BbgStrG verpflichtet, die Zuwegung zur möglichen neuen Querung des Mühlenfließes an der Stelle des alten Standorts der ehemaligen Polterbrücke, welche sich auf privatem Eigentum befindet, zu erwerben.
Die Verwaltung wird beauftragt, den Ankauf vorzubereiten, einen Gesprächstermin mit dem Pächter zu vereinbaren, die Vermessung zu beauftragen und die Kaufverträge zzgl. Vermessung abschließend zu begleiten.
Abstimmungsergebnis: 12 Ja 0 Nein 0 Enthaltung

Beschluss 25/2024 – nichtöffentlich
Die Gemeindevertretung der Gemeinde Briesen (Mark) beschließt die Veräußerung der überbauten Teilfläche mit einer Größe von 395 qm an die Eigentümerin des Flurstücks Gemarkung Alt Madlitz, Flur 3, Flurstück 207. Der Kaufpreis beträgt 5.925 € zzgl. aller mit der Veräußerung in Verbindung stehenden Kosten.
Die Verwaltung wird beauftragt, den Kaufvertrag vorzubereiten und abschließend zu begleiten.
Abstimmungsergebnis: 12 Ja 0 Nein 0 Enthaltung

Marlen Rost
Amtsdirektorin

Gemeindevertretung Steinhöfel

In der **öffentlichen** Sitzung der Gemeindevertretung Steinhöfel am 04.06.2024 wurden folgende Beschlüsse gefasst, deren wesentlicher Inhalt bekannt gegeben wird:

Beschluss 3/2024 – öffentlich
Die Gemeinde Steinhöfel beschließt die Gestattung von Wege- und Leitungsrechten zugunsten der Firma Naturwind Potsdam GmbH für die folgenden Flurstücke:

Gemarkung Jänickendorf,
Flur 1, Flurstück 39 (Wegerecht dauerhaft) und 151 (Wegerecht temporär)

Gemarkung Schönfelde,
Flur 1, Flurstück 22 (Leitungsrecht)
Flur 2, Flurstücke 176, 178, 179 (temporär im Kurvenbereich)

Die Dauer der Gestattung beträgt 30 Jahre mit einer Verlängerungsmöglichkeit von 10 Jahren.
Als Entschädigung zahlt die Firma Naturwind Potsdam GmbH 1,00 €/lfd Meter und errichtet nach dem Rückbau der alten Zisterne durch die Firma Naturwind Potsdam GmbH eine neue Zisterne im Ortskern des Ortes Schönfelde.
Zur Absicherung der Gestattung sowie zur Realisierung des Rückbaus der Leitungen wird mit der Firma Naturwind Potsdam GmbH ein Gestattungsvertrag geschlossen. Als Sicherheit bei einer vorzeitigen Beendigung des Gestattungsvertrages wird eine angemessene Bürgschaft für den Rückbau der Leitungen vereinbart.
Die Verwaltung wird beauftragt, den Gestattungsvertrag vorzubereiten und abschließend zu begleiten.

Namentliche Abstimmung:

Ja-Stimmen	**Nein-Stimmen**	**Enthaltungen**
Simon, Claudia	Klumbis, Sven	Heisel, Oliver
Wittig, Horst	Lehmann, Bettina	Schreiter, Norbert
Puhlmann, Sabine		
Gersdorf, Jane		
Ulm, Renate		
Kliems, Sabine		
Messerschmidt, Britta-Janina		

Abstimmungsergebnis: 7 Ja 2 Nein 2 Enthaltungen

Beschluss 23/2024 – öffentlich
Die Gemeindevertretung Steinhöfel beschließt die Erarbeitung und den Abschluss eines entsprechenden Gestattungsvertrages über Wege- und Leitungsrechte zwischen der Gemeinde Steinhöfel und der EnBW Energie Baden-Württemberg AG über die für den Vorhabenträger zur Erschließung des Windparks Heinersdorf Ost I und Ost II notwendigen Flurstücke. Die Verwaltung wird mit der Erarbeitung und dem Abschluss des Vertrages beauftragt.
Vertagung zur nächsten Sondersitzung vor der Sommerpause
Abstimmungsergebnis: 11 Ja 0 Nein 0 Enthaltung

Beschluss 24/2024 – öffentlich
Die Gemeindevertretung Steinhöfel beschließt die Erarbeitung und den Abschluss eines entsprechenden Vertrages über die Abstands- und Rotorüberflugflächen im Geltungsbereich des Windparks Heinersdorf Ost I und Ost II. Die Verwaltung wird mit der Erarbeitung und dem Abschluss des Vertrages beauftragt.
Vertagung zur nächsten Sondersitzung vor der Sommerpause
Abstimmungsergebnis: 11 Ja 0 Nein 0 Enthaltung

Beschluss 31/2024 – öffentlich
Die Gemeindevertretung der Gemeinde Steinhöfel beschließt die Aufhebung des Abwägungsbeschlusses 34/2023(LEG2019) – 1. Ergänzung, gefasst am 21.06.2023, über die 1. Änderung des Flächennutzungsplans für den Ortsteil Arensdorf im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplans "Klimapark Steinhöfel, OT Arensdorf".
Abstimmungsergebnis: 9 Ja 0 Nein 2 Enthaltungen

Beschluss 32/2024 – öffentlich
Die Gemeindevertretung der Gemeinde Steinhöfel beschließt die Aufhebung des Feststellungsbeschlusses 35/2023(LEG2019) – 1. Ergänzung, gefasst am 21.06.2023, über die 1. Änderung des Flächennutzungsplans für den Ortsteil Arensdorf im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplans "Klimapark Steinhöfel, OT Arensdorf".
Abstimmungsergebnis: 9 Ja 0 Nein 2 Enthaltungen

Beschluss 33/2024 – öffentlich
Die Gemeindevertretung der Gemeinde Steinhöfel beschließt:
Die während der öffentlichen Auslegung des Entwurfs (Stand: August 2022) der 1. Änderung des Flächennutzungsplans für den Ortsteil Arensdorf der Gemeinde Steinhöfel im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplans „Klimapark Steinhöfel, OT Arensdorf“ vorgebrachten Stellungnahmen der Nachbargemeinden, der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 1 Abs. 7 BauGB und § 3 Abs. 2 Satz 4, 1. Halbsatz BauGB erneut geprüft und gemäß Anlage gegeneinander und untereinander abgewogen.
Die Verwaltung wird gemäß § 3 Abs. 2 Satz 4, 2 Halbsatz BauGB beauftragt, denjenigen, die fristgemäße Stellungnahmen abgegeben haben, das Abwägungsergebnis mitzuteilen.
Abstimmungsergebnis: 9 Ja 0 Nein 2 Enthaltungen

Beschluss 34/2024 – öffentlich
Die Gemeindevertretung der Gemeinde Steinhöfel fasst erneut den Feststellungsbeschluss über die 1. Änderung des Flächennutzungsplans für den Ortsteil Arensdorf der Gemeinde Steinhöfel im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplans „Klimapark Steinhöfel, OT Arensdorf“ Stand: Mai 2024.
Die Begründung einschließlich Umweltbericht, die der 1. Änderung des Flächennutzungsplans für den Ortsteil Arensdorf der Gemeinde Steinhöfel im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplans „Klimapark Steinhöfel, OT Arensdorf“ beigefügt sind (§ 5 Abs. 5 BauGB), werden gebilligt.
Die Verwaltung wird beauftragt, gemäß § 6 BauGB die 1. Änderung des Flächennutzungsplans für den Ortsteil Arensdorf der Gemeinde Steinhöfel zur Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde einzureichen und die dann erteilte Genehmigung ortsüblich bekanntzumachen.
Abstimmungsergebnis: 9 Ja 0 Nein 2 Enthaltungen

Beschluss 35/2024 – öffentlich
Die Gemeindevertretung der Gemeinde Steinhöfel beschließt die Aufhebung des Abwägungsbeschlusses 37/2023(LEG2019) – 1. Ergänzung, gefasst am 21.06.2023, über die 1. Änderung des Flächennutzungsplans für den Ortsteil Demnitz im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplans "Klimapark Steinhöfel, OT Demnitz".
Abstimmungsergebnis: 9 Ja 0 Nein 2 Enthaltungen

Beschluss 36/2024 – öffentlich
Die Gemeindevertretung der Gemeinde Steinhöfel beschließt die Aufhebung des Feststellungsbeschlusses 38/2023(LEG2019) – 1. Ergänzung, gefasst am 21.06.2023, über die 1. Änderung des Flächennutzungsplans für den Ortsteil Demnitz im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplans "Klimapark Steinhöfel, OT Demnitz".
Abstimmungsergebnis: 9 Ja 0 Nein 2 Enthaltungen

Beschluss 37/2024 – öffentlich
Die Gemeindevertretung der Gemeinde Steinhöfel beschließt:
Die während der öffentlichen Auslegung des Entwurfs (Stand: August 2022) der 1. Änderung des Flächennutzungsplans für den Ortsteil Demnitz der Gemeinde Steinhöfel im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplans „Klimapark Steinhöfel, OT Demnitz“ vorgebrachten Stellungnahmen der Nachbargemeinden, der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 1 Abs. 7 BauGB und § 3 Abs. 2 Satz 4, 1. Halbsatz BauGB erneut geprüft und gemäß Anlage gegeneinander und untereinander abgewogen.
Die Verwaltung wird gemäß § 3 Abs. 2 Satz 4, 2 Halbsatz BauGB beauftragt, denjenigen, die fristgemäße Stellungnahmen abgegeben haben, das Abwägungsergebnis mitzuteilen.
Abstimmungsergebnis: 8 Ja 1 Nein 2 Enthaltungen

Beschluss 38/2024 – öffentlich
Die Gemeindevertretung der Gemeinde Steinhöfel fasst erneut den Feststellungsbeschluss über die 1. Änderung des Flächennutzungsplans für den Ortsteil Demnitz der Gemeinde Steinhöfel im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplans „Klimapark Steinhöfel, OT Demnitz“ Stand: Mai 2024.
Die Begründung einschließlich Umweltbericht, die der 1. Änderung des Flächennutzungsplans für den Ortsteil Demnitz der Gemeinde Steinhöfel im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplans „Klimapark Steinhöfel, OT Demnitz“ beigefügt sind (§ 5 Abs. 5 BauGB), werden gebilligt.
Die Verwaltung wird beauftragt, gemäß § 6 BauGB die 1. Änderung des Flächennutzungsplans für den Ortsteil Demnitz der Gemeinde Steinhöfel zur Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde einzureichen und die dann erteilte Genehmigung ortsüblich bekanntzumachen.
Abstimmungsergebnis: 8 Ja 1 Nein 2 Enthaltungen

Beschluss 39/2024 – öffentlich
Die Gemeindevertretung der Gemeinde Steinhöfel beschließt die Aufhebung des Abwägungsbeschlusses 41/2023(LEG2019) – 1. Ergänzung, gefasst am 21.06.2023, über die 1. Änderung des Flächennutzungsplans für die Ortsteile Schönfelde/Gölsdorf im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplans "Klimapark Steinhöfel, OT Gölsdorf".
Abstimmungsergebnis: 9 Ja 0 Nein 2 Enthaltungen

Beschluss 40/2024 – öffentlich
Die Gemeindevertretung der Gemeinde Steinhöfel beschließt die Aufhebung des Feststellungsbeschlusses 42/2023(LEG2019) – 1. Ergänzung, gefasst am 21.06.2023, über die 1. Änderung des Flächennutzungsplans für die Ortsteile Schönfelde/Gölsdorf im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplans "Klimapark Steinhöfel, OT Gölsdorf".
Abstimmungsergebnis: 9 Ja 0 Nein 2 Enthaltungen

Beschluss 41/2024 – öffentlich
Die während der öffentlichen Auslegung des Entwurfs (Stand: August 2022) der 1. Änderung des Flächennutzungsplans für die Ortsteile Schönfelde/Gölsdorf der Gemeinde Steinhöfel im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplans „Klimapark Steinhöfel, OT Gölsdorf“ vorgebrachten Stellungnahmen der Nachbargemeinden, der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 1 Abs. 7 BauGB und § 3 Abs. 2 Satz 4, 1. Halbsatz BauGB erneut geprüft und gemäß Anlage gegeneinander und untereinander abgewogen.
Die Verwaltung wird gemäß § 3 Abs. 2 Satz 4, 2 Halbsatz BauGB beauftragt, denjenigen, die fristgemäße Stellungnahmen abgegeben haben, das Abwägungsergebnis mitzuteilen.
Abstimmungsergebnis: 9 Ja 0 Nein 2 Enthaltungen

Beschluss 42/2024 – öffentlich
Die Gemeindevertretung der Gemeinde Steinhöfel fasst erneut den Feststellungsbeschluss über die 1. Änderung des Flächennutzungsplans für die Ortsteile Schönfelde/Gölsdorf der Gemeinde Steinhöfel im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplans „Klimapark Steinhöfel, OT Gölsdorf“ Stand: Mai 2024.
Die Begründung einschließlich Umweltbericht, die der 1. Änderung des Flächennutzungsplans für die Ortsteile Schönfelde/Gölsdorf der Gemeinde Steinhöfel im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplans „Klimapark Steinhöfel, OT Gölsdorf“ beigefügt sind (§ 5 Abs. 5 BauGB), werden gebilligt.
Die Verwaltung wird beauftragt, gemäß § 6 BauGB die 1. Änderung des Flächennutzungsplans für die Ortsteile Schönfelde/Gölsdorf der Gemeinde Steinhöfel zur Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde einzureichen und die dann erteilte Genehmigung ortsüblich bekanntzumachen.
Abstimmungsergebnis: 9 Ja 0 Nein 2 Enthaltungen

Beschluss 43/2024 – öffentlich
Die Gemeindevertretung der Gemeinde Steinhöfel beschließt die Aufhebung des Abwägungsbeschlusses 45/2023(LEG2019) – 1. Ergänzung, gefasst am 21.06.2023, über die 1. Änderung des Flächennutzungsplans für den Ortsteil Hasenfelde im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplans "Klimapark Steinhöfel, OT Hasenfelde".
Abstimmungsergebnis: 9 Ja 0 Nein 2 Enthaltungen

Beschluss 44/2024 - öffentlich
Die Gemeindevertretung der Gemeinde Steinhöfel beschließt die Aufhebung des Feststellungsbeschlusses 46/2023(LEG2019) – 1. Ergänzung, gefasst am 21.06.2023, über die 1. Änderung des Flächennutzungsplans für den Ortsteil Hasenfelde im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplans "Klimapark Steinhöfel, OT Hasenfelde".
Abstimmungsergebnis: 9 Ja 0 Nein 2 Enthaltungen

Beschluss 45/2024 – öffentlich
Die Gemeindevertretung der Gemeinde Steinhöfel beschließt:
Die während der öffentlichen Auslegung des Entwurfs (Stand: August 2022) der 1. Änderung des Flächennutzungsplans für den Ortsteil Hasenfelde der Gemeinde Steinhöfel im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplans „Klimapark Steinhöfel, OT Hasenfelde“ vorgebrachten Stellungnahmen der Nachbargemeinden, der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 1 Abs. 7 BauGB und § 3 Abs. 2 Satz 4, 1. Halbsatz BauGB erneut geprüft und gemäß Anlage gegeneinander und untereinander abgewogen.
Die Verwaltung wird gemäß § 3 Abs. 2 Satz 4, 2 Halbsatz BauGB beauftragt, denjenigen, die fristgemäße Stellungnahmen abgegeben haben, das Abwägungsergebnis mitzuteilen.
Abstimmungsergebnis: 8 Ja 1 Nein 2 Enthaltungen

Beschluss 46/2024 – öffentlich
Die Gemeindevertretung der Gemeinde Steinhöfel fasst erneut den Feststellungsbeschluss über die 1. Änderung des Flächennutzungsplans für den Ortsteil Hasenfelde der Gemeinde Steinhöfel im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplans „Klimapark Steinhöfel, OT Hasenfelde“ Stand: Mai 2024.
Die Begründung einschließlich Umweltbericht, die der 1. Änderung des Flächennutzungsplans für den Ortsteil Hasenfelde der Gemeinde Steinhöfel im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplans „Klimapark Steinhöfel, OT Hasenfelde“ beigefügt sind (§ 5 Abs. 5 BauGB), werden gebilligt.
Die Verwaltung wird beauftragt, gemäß § 6 BauGB die 1. Änderung des Flächennutzungsplans für den Ortsteil Hasenfelde der Gemeinde Steinhöfel zur Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde einzureichen und die dann erteilte Genehmigung ortsüblich bekanntzumachen.
Abstimmungsergebnis: 8 Ja 1 Nein 2 Enthaltungen

Beschluss 47/2024 – öffentlich
Die Gemeindevertretung der Gemeinde Steinhöfel beschließt die Aufhebung des Abwägungsbeschlusses 49/2023(LEG2019) – 1. Ergänzung, gefasst am 21.06.2023, über die 1. Änderung des Flächennutzungsplans für den Ortsteil Heinersdorf im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplans "Klimapark Steinhöfel, OT Heinersdorf".
Abstimmungsergebnis: 10 Ja 0 Nein 1 Enthaltung

Beschluss 48/2024 – öffentlich
Die Gemeindevertretung der Gemeinde Steinhöfel beschließt die Aufhebung des Feststellungsbeschlusses 50/2023(LEG2019) – 1. Ergänzung, gefasst am 21.06.2023, über die 1. Änderung des Flächennutzungsplans für den Ortsteil Heinersdorf im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplans "Klimapark Steinhöfel, OT Heinersdorf".
Abstimmungsergebnis: 9 Ja 1 Nein 1 Enthaltung

Beschluss 49/2024 – öffentlich
Die Gemeindevertretung der Gemeinde Steinhöfel beschließt:
Die während der öffentlichen Auslegung des Entwurfs (Stand: August 2022) der 1. Änderung des Flächennutzungsplans für den Ortsteil Heinersdorf der Gemeinde Steinhöfel im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplans „Klimapark Steinhöfel, OT Heinersdorf“ vorgebrachten Stellungnahmen der Nachbargemeinden, der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 1 Abs. 7 BauGB und § 3 Abs. 2 Satz 4, 1. Halbsatz BauGB erneut geprüft und gemäß Anlage gegeneinander und untereinander abgewogen.
Die Verwaltung wird gemäß § 3 Abs. 2 Satz 4, 2 Halbsatz BauGB beauftragt, denjenigen, die fristgemäße Stellungnahmen abgegeben haben, das Abwägungsergebnis mitzuteilen.
Abstimmungsergebnis: 9 Ja 0 Nein 2 Enthaltungen

Beschluss 50/2024 – öffentlich
Die Gemeindevertretung der Gemeinde Steinhöfel fasst erneut den Feststellungsbeschluss über die 1. Änderung des Flächennutzungsplans für den Ortsteil Heinersdorf der Gemeinde Steinhöfel im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplans „Klimapark Steinhöfel, OT Heinersdorf“ Stand: Mai 2024.
Die Begründung einschließlich Umweltbericht, die der 1. Änderung des Flächennutzungsplans für den Ortsteil Heinersdorf der Gemeinde Steinhöfel im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplans „Klimapark Steinhöfel, OT Heinersdorf“ beigefügt sind (§ 5 Abs. 5 BauGB), werden gebilligt.
Die Verwaltung wird beauftragt, gemäß § 6 BauGB die 1. Änderung des Flächennutzungsplans für den Ortsteil Heinersdorf der Gemeinde Steinhöfel zur Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde einzureichen und die dann erteilte Genehmigung ortsüblich bekanntzumachen.
Abstimmungsergebnis: 9 Ja 0 Nein 2 Enthaltungen

Beschluss 51/2024 – öffentlich
Die Gemeindevertretung der Gemeinde Steinhöfel beschließt die Aufhebung des Abwägungsbeschlusses 53/2023(LEG2019) – 1. Ergänzung, gefasst am 21.06.2023, über die 2. Änderung des Flächennutzungsplans für den Ortsteil Steinhöfel im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplans "Klimapark Steinhöfel, OT Steinhöfel".
Abstimmungsergebnis: 9 Ja 0 Nein 2 Enthaltungen

Beschluss 52/2024 – öffentlich
Die Gemeindevertretung der Gemeinde Steinhöfel beschließt die Aufhebung des Feststellungsbeschlusses 54/2023(LEG2019) – 1. Ergänzung, gefasst am 21.06.2023, über die 2. Änderung des Flächennutzungsplans für den Ortsteil Steinhöfel im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplans "Klimapark Steinhöfel, OT Steinhöfel".
Abstimmungsergebnis: 9 Ja 0 Nein 2 Enthaltungen

Beschluss 53/2024 – öffentlich
Die Gemeindevertretung der Gemeinde Steinhöfel beschließt:
Die während der öffentlichen Auslegung des Entwurfs (Stand: August 2022) der 2. Änderung des Flächennutzungsplans für den Ortsteil Steinhöfel der Gemeinde Steinhöfel im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplans „Klimapark Steinhöfel, OT Steinhöfel“ vorgebrachten Stellungnahmen der Nachbargemeinden, der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 1 Abs. 7 BauGB und § 3 Abs. 2 Satz 4, 1. Halbsatz BauGB erneut geprüft und gemäß Anlage gegeneinander und untereinander abgewogen.
Die Verwaltung wird gemäß § 3 Abs. 2 Satz 4, 2 Halbsatz BauGB beauftragt, denjenigen, die fristgemäße Stellungnahmen abgegeben haben, das Abwägungsergebnis mitzuteilen.
Abstimmungsergebnis: 9 Ja 0 Nein 2 Enthaltungen

Beschluss 54/2024 – öffentlich
Die Gemeindevertretung der Gemeinde Steinhöfel fasst erneut den Feststellungsbeschluss über die 2. Änderung des Flächennutzungsplans für den Ortsteil Steinhöfel der Gemeinde Steinhöfel im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplans „Klimapark Steinhöfel, OT Steinhöfel“ Stand: Mai 2024.
Die Begründung einschließlich Umweltbericht, die der 2. Änderung des Flächennutzungsplans für den Ortsteil Steinhöfel der Gemeinde Steinhöfel im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplans „Klimapark Steinhöfel, OT Steinhöfel“ beigefügt sind (§ 5 Abs. 5 BauGB), werden gebilligt.
Die Verwaltung wird beauftragt, gemäß § 6 BauGB die 2. Änderung des Flächennutzungsplans für den Ortsteil Steinhöfel der Gemeinde Steinhöfel zur Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde einzureichen und die dann erteilte Genehmigung ortsüblich bekanntzumachen.
Abstimmungsergebnis: 9 Ja 0 Nein 2 Enthaltungen

Beschluss 55/2024 – öffentlich
Die Gemeindevertretung der Gemeinde Steinhöfel beschließt die Aufhebung des Abwägungsbeschlusses 57/2023(LEG2019) – 1. Ergänzung, gefasst am 21.06.2023, über die 1. Änderung des Flächennutzungsplans für den Ortsteil Tempelberg im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplans "Klimapark Steinhöfel, OT Tempelberg".
Abstimmungsergebnis: 9 Ja 0 Nein 2 Enthaltungen

Beschluss 56/2024 – öffentlich
Die Gemeindevertretung der Gemeinde Steinhöfel beschließt die Aufhebung des Feststellungsbeschlusses 58/2023(LEG2019) – 1. Ergänzung, gefasst am 21.06.2023, über die 1. Änderung des Flächennutzungsplans für den Ortsteil Tempelberg im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplans "Klimapark Steinhöfel, OT Tempelberg".
Abstimmungsergebnis: 9 Ja 0 Nein 2 Enthaltungen

Beschluss 57/2024 – öffentlich
Die Gemeindevertretung der Gemeinde Steinhöfel beschließt:
Die während der öffentlichen Auslegung des Entwurfs (Stand: August 2022) der 1. Änderung des Flächennutzungsplans für den Ortsteil Tempelberg der Gemeinde Steinhöfel im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplans „Klimapark Steinhöfel, OT Tempelberg“ vorgebrachten Stellungnahmen der Nachbargemeinden, der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 1 Abs. 7 BauGB und § 3 Abs. 2 Satz 4, 1. Halbsatz BauGB erneut geprüft und gemäß Anlage gegeneinander und untereinander abgewogen.
Die Verwaltung wird gemäß § 3 Abs. 2 Satz 4, 2 Halbsatz BauGB beauftragt, denjenigen, die fristgemäße Stellungnahmen abgegeben haben, das Abwägungsergebnis mitzuteilen.
Abstimmungsergebnis: 9 Ja 0 Nein 2 Enthaltungen

Beschluss 58/2024 – öffentlich
Die Gemeindevertretung der Gemeinde Steinhöfel fasst erneut den Feststellungsbeschluss über die 1. Änderung des Flächennutzungsplans für den Ortsteil Tempelberg der Gemeinde Steinhöfel im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplans „Klimapark Steinhöfel, OT Tempelberg“ Stand: Mai 2024.
Die Begründung einschließlich Umweltbericht, die der 1. Änderung des Flächennutzungsplans für den Ortsteil Tempelberg der Gemeinde Steinhöfel im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplans „Klimapark Steinhöfel, OT Tempelberg“ beigefügt sind (§ 5 Abs. 5 BauGB), werden gebilligt.
Die Verwaltung wird beauftragt, gemäß § 6 BauGB die 1. Änderung des Flächennutzungsplans für den Ortsteil Tempelberg der Gemeinde Steinhöfel zur Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde einzureichen und die dann erteilte Genehmigung ortsüblich bekanntzumachen.
Abstimmungsergebnis: 9 Ja 0 Nein 2 Enthaltungen

Beschluss 59/2024 – öffentlich
Die Gemeindevertretung der Gemeinde Steinhöfel beschließt die Aufhebung des Abwägungsbeschlusses 82/2023(LEG2019) – 2. Ergänzung, gefasst am 10.10.2023, über den Bebauungsplan "Klimapark Steinhöfel, OT Neuendorf im Sande".
Abstimmungsergebnis: 9 Ja 0 Nein 2 Enthaltungen

Beschluss 60/2024 – öffentlich
Die Gemeindevertretung der Gemeinde Steinhöfel beschließt die Aufhebung des Feststellungsbeschlusses 83/2023(LEG2019) – 2. Ergänzung, gefasst am 10.10.2023, über den Bebauungsplan "Klimapark Steinhöfel, OT Neuendorf im Sande".
Abstimmungsergebnis: 9 Ja 0 Nein 2 Enthaltungen

Beschluss 61/2024 – öffentlich
Die Gemeindevertretung der Gemeinde Steinhöfel beschließt:
Die während der öffentlichen Auslegung des Entwurfs (Stand: März 2023) des Bebauungsplans „Klimapark Steinhöfel, OT Neuendorf im Sande“ im Ortsteil Neuendorf im Sande der Gemeinde Steinhöfel vorgebrachten Stellungnahmen der Nachbargemeinden, der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 1 Abs. 7 BauGB und § 3 Abs. 2 Satz 4, 1. Halbsatz BauGB erneut geprüft und gemäß Anlage gegeneinander und untereinander abgewogen.
Die Verwaltung wird gemäß § 3 Abs. 2 Satz 4, 2 Halbsatz BauGB beauftragt, denjenigen, die fristgemäße Stellungnahmen abgegeben haben, das Abwägungsergebnis mitzuteilen.
Abstimmungsergebnis: 9 Ja 0 Nein 2 Enthaltungen

Beschluss 62/2024 – öffentlich
Die Gemeindevertretung der Gemeinde Steinhöfel fasst erneut den Satzungsbeschluss über den Bebauungsplan „Klimapark Steinhöfel, OT Neuendorf im Sande“ im Ortsteil Neuendorf im Sande, Stand: Mai 2024.
Die Begründung einschließlich Umweltbericht sowie der sonstigen Anlagen (siehe Anlagenverzeichnis), die dem Bebauungsplan „Klimapark Steinhöfel, OT Neuendorf im Sande“ beigefügt sind (§ 5 Abs. 5 BauGB), werden gebilligt.
Bebauungspläne nach § 8 Abs. 4 BauGB bedürfen der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde.
Die Verwaltung wird beauftragt, gemäß § 8 BauGB den Bebauungsplan zur Genehmigung bei der höheren Verwaltungsbehörde einzureichen, den Bebauungsplan nach erteilter Genehmigung auszufertigen und die erteilte Genehmigung ortsüblich bekanntzumachen.
Abstimmungsergebnis: 9 Ja 0 Nein 2 Enthaltungen

Beschluss 66/2024 – öffentlich
Die Gemeindevertretung Steinhöfel stimmt der Unterzeichnung des 1. Nachtrages zum Pachtvertrag 60.111005.23.003 vom 05.07.2023 zwischen der Gemeinde Steinhöfel und der SF Energy Invest Heinersdorf 3 GmbH & Co. KG zu. Die Verwaltung wird beauftragt, die Vertragsunterzeichnung vorzubereiten, zu begleiten und abzuschließen.
Abstimmungsergebnis: 8 Ja 4 Nein 0 Enthaltung

Beschluss 69/2024 – öffentlich
Die Gemeindevertretung Steinhöfel stimmt dem Gestattungs- und Erschließungsvertrag zwischen der Gemeinde Steinhöfel und der SUNfarming GmbH zum Klimapark Steinhöfel in der vorliegenden Fassung zu. Die Verwaltung wird beauftragt, die Vertragsunterzeichnung vorzubereiten, zu begleiten und abzuschließen.
Abstimmungsergebnis: 7 Ja 3 Nein 2 Enthaltungen

Beschluss 25/2024 – öffentlich
Die Gemeindevertretung der Gemeinde Steinhöfel billigt den Vorentwurf des gesamtgemeindlichen Flächennutzungsplans für die Gemeinde Steinhöfel in der vorliegenden Fassung vom April 2024, bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung mit Umweltbericht und bestimmt ihn zur Offenlage.
Der Vorentwurf der Neuaufstellung des gesamtgemeindlichen Flächennutzungsplans ist mit Begründung und Umweltbericht gem. § 3 Abs. 1 BauGB frühzeitig öffentlich auszulegen. Gleichzeitig soll gem. § 4 Abs. 1 BauGB die frühzeitige Beteiligung der Behörden, Nachbargemeinden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zur Vorentwurfsplanung erfolgen.
Die Verwaltung wird beauftragt, die Auslegung und Beteiligung vorzubereiten und durchzuführen.
Abstimmungsergebnis: 12 Ja 0 Nein 0 Enthaltung

Beschluss 63/2024 – öffentlich
Die Gemeindevertretung der Gemeinde Steinhöfel beschließt die Einleitung des Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplans "Solarpark Schönfelde“ im Ortsteil Schönfelde.
Parallel zur Aufstellung des Bebauungsplans soll im Rahmen der Neuaufstellung des gesamtgemeindlichen Flächennutzungsplans für die Gemeinde Steinhöfel der Planbereich als „sonstige Sondergebietsfläche“ gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO für die Nutzung solarer Strahlungsenergie dargestellt und festgesetzt werden, damit der Bebauungsplan aus dem Flächennutzungsplan entwickelt werden kann (§ 8 Abs. 3 BauGB).

Die Verwaltung wird beauftragt, ein Verfahren für die Vergabe der Planungsleistungen und anschließend das Verfahren durchzuführen. Die gemäß § 3 Abs. 1 BauGB erforderliche frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB soll nach den gesetzlichen Vorgaben durchgeführt werden.
Der Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.
Abstimmungsergebnis: 12 Ja 0 Nein 0 Enthaltung

Beschluss 65/2024 – öffentlich
Die Gemeindevertretung der Gemeinde Steinhöfel beschließt eine Veränderungssperre gemäß § 14 Abs. 1 Nr. 1 BauGB für den Planbereich des Bebauungsplans „Solarpark Schönfelde“ im Ortsteil Schönfelde (Aufstellungsbeschluss: 63/2024 (60-LEG2019)) zur Sicherung der Planung für den künftigen Planbereich mit dem Inhalt, dass Vorhaben im Sinne des § 29 nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden dürfen. Die Veränderungssperre wird als Satzung gemäß § 16 Abs. 1 BauGB beschlossen.
Die Verwaltung wird beauftragt, die Satzung über die Veränderungssperre auszufertigen und gemäß § 16 Abs. 2 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.
Abstimmungsergebnis: 12 Ja 0 Nein 0 Enthaltung

Beschluss 13/2024 – öffentlich
Die Gemeindevertretung der Gemeinde Steinhöfel beschließt die Schaffung eines zusätzlichen Sanitärbereiches in der Kindertagesstätte "Die pfiffigen Kobolde" im OT Heinersdorf gemäß anliegender Machbarkeitsstudie - Variante 2.
Die Verwaltung wird beauftragt, die Kosten in die Haushaltsplanung 2025 aufzunehmen und die notwendigen Schritte nach beschlossener Haushaltssatzung 2025 einzuleiten.
Abstimmungsergebnis: 12 Ja 0 Nein 0 Enthaltung

Beschluss 28/2024 – öffentlich
Die Gemeindevertretung beschließt, ab dem 02.06.2028 für die Gemeinde Steinhöfel einen Wegenutzungsvertrag für Strom (Strom-Konzessionsvertrag) mit einer Laufzeit von 20 Jahren bis zum 01.06.2048 (Anlage 1, Konzessionsgebiet) mit der E.DIS Netz GmbH, Langewahler Straße 60, 15517 Fürstenwalde /Spree abzuschließen.
Die Gemeindevertretung stimmt dem Vertragsentwurf in der vorliegenden Fassung zu.
Abstimmungsergebnis: 9 Ja 1 Nein 2 Enthaltungen

Beschluss 15/2024 – öffentlich
Die Gemeindevertretung der Gemeinde Steinhöfel beschließt den geänderten Stellenplan der Gemeinde für das Haushaltsjahr 2024 ab dem 01.07.2024.
Die Verwaltung wird beauftragt, den Stellenplan für das Haushaltsjahr 2024 zu bewirtschaften.
Abstimmungsergebnis: 10 Ja 0 Nein 2 Enthaltungen

Beschluss 64/2024 – öffentlich
Die Gemeindevertretung der Gemeinde Steinhöfel beschließt, das Optionsrecht für die Vertragsverlängerung um jeweils ein Jahr zum Vertrag über die Verwaltung gemeindeeigener Wohnungen, Gewerbeeinheiten und Garagen mit der SEWOBA GmbH Seelower Wohnungsbaugesellschaft und der WOSELLA mbH Wohnungsbaugesellschaft Seelow-Land für die Gemeinde Steinhöfel auszuüben. Die Laufzeit des Vertrages verlängert sich somit bis zum 31.12.2025.
Die Verwaltung wird beauftragt, die SEWOBA GmbH Seelower Wohnungsbaugesellschaft und die WOSELLA mbH Wohnungsbaugesellschaft Seelow-Land fristgerecht über die Ausübung des Optionsrechtes zu informieren und den Vertrag bis zum 31.12.2025 fortzuführen.
Abstimmungsergebnis: 0 Ja 12 Nein 0 Enthaltung

Beschluss 67/2024 – öffentlich
Die Gemeindevertretung der Gemeinde Steinhöfel beschließt die Ausnahmeregelungen, die im „Gesetz zur Modernisierung des Kommunalrechts“, insbesondere im Artikel 7 „2. Gesetz zur Beschleunigung der Aufstellung und Prüfung kommunaler Jahresabschlüsse“ festgesetzt wurden, in Anspruch zu nehmen. Die Aufstellung der Jahresabschlüsse von 2018 bis 2019 wird in verkürzter Form erfolgen.
Abstimmungsergebnis: 12 Ja 0 Nein 0 Enthaltung

Beschluss 27/2024 – öffentlich
Die Gemeindevertretung der Gemeinde Steinhöfel beschließt die Richtlinie zur Verwendung von Gemeinde-/Ortsteilwappen in der Gemeinde Steinhöfel in der vorliegenden Fassung.
Die Verwaltung wird beauftragt, die Richtlinie im Amtsblatt des Amtes Odervorland zu veröffentlichen. Die Richtlinie tritt nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Abstimmungsergebnis: 12 Ja 0 Nein 0 Enthaltung

Beschluss 1/2024 – öffentlich
Die Gemeindevertretung der Gemeinde Steinhöfel beschließt die Förderrichtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des ehrenamtlichen Engagements in vorliegender Fassung. Die Richtlinie tritt mit Bekanntmachung in Kraft.
Abstimmungsergebnis: 11 Ja 0 Nein 1 Enthaltung

Beschluss 12/2024 – öffentlich
Die Gemeindevertretung der Gemeinde Steinhöfel beschließt die finanzielle Unterstützung von Vereinen für das Jahr 2024 in Höhe von 1.400,00 EUR lt. Anlage.
Alle bewilligten finanziellen Mittel sind entsprechend des Zuwendungsbescheides zu verwenden und mittels Belege beim zuständigen Fachamt abzurechnen. Die Verwaltung wird beauftragt, Zuwendungsbescheide zu erstellen und an die Antragsteller zu versenden.
Abstimmungsergebnis: 11 Ja 0 Nein 1 Enthaltung

Beschluss 68/2024 – öffentlich
Die Gemeindevertretung der Gemeinde Steinhöfel beschließt die Herstellung/Ertüchtigung einer trag- und leistungsfähigen Internetverbindung in der Kita „Glücksbärchen“ im OT Beerfelde gemäß anliegendem Angebot.
Die Verwaltung wird beauftragt, die Kosten für die fachtechnische Umsetzung der Maßnahme für die Haushaltsplanung 2025 einzuplanen.
Zurückgestellt und verwiesen in den Sozial- und Finanzausschuss
Abstimmungsergebnis: 6 Ja 4 Nein 2 Enthaltungen

Beschluss 10/2024 – öffentlich
Die Gemeindevertretung der Gemeinde Steinhöfel beschließt, die Hausmeisterdienste für die Grundschule im OT Heinersdorf sowie für die Kita/Hort im OT Heinersdorf zukünftig durch den neuen externen Dienstleister, Dussmann, fortzuführen. Der Stundenumfang beträgt bis auf weiteres 35 Stunden pro Woche.
Die Verwaltung wird beauftragt, den Vertrag mit dem bisherigen Dienstleister fristgerecht zu kündigen sowie einen neuen Vertrag mit dem neuen Dienstleister zu schließen.
Abstimmungsergebnis: 12 Ja 0 Nein 0 Enthaltung

In der **nichtöffentlichen** Sitzung der Gemeindevertretung Steinhöfel am 04.06.2024 wurden folgende Beschlüsse gefasst, deren wesentlicher Inhalt bekannt gegeben wird:

Beschluss 11/2024 – nichtöffentlich
Die Gemeindevertretung der Gemeinde Steinhöfel beschließt die Aufhebung des Beschlusses 40/2020 (LEG2019) 1. Ergänzung vom 17.06.2020 - Beschlussfassung zum Grundstücksverkauf einer Teilfläche des Flurstückes 227 der Flur 1 in der Gemarkung Buchholz. Der Kaufinteressent konnte das im Beschluss benannte Flurstück Gemarkung Buchholz, Flur 1, Flurstück 7/25 nicht käuflich erwerben. Eine Vollziehung des Beschlusses 40/2020 (LEG2019) 1. Ergänzung vom 17.06.2020 ist nicht möglich.
Abstimmungsergebnis: 11 Ja 1 Nein 0 Enthaltung

Beschluss 14/2024 – nichtöffentlich
Die Gemeinde Steinhöfel beschließt die Verpachtung einer Teilfläche des Sportplatzes Hasenfelde mit einer Größe von ca. 40.570 qm in Form eines Erbbaurechtsvertrags. Im Zusammenhang mit der Schließung eines Erbbaurechtsvertrags einer Teilfläche des Sportplatzes Hasenfelde ist die Kündigung des bestehenden Nutzungsvertrages zwischen der Gemeinde Steinhöfel und dem Sportverein Hasenfelde sowie die Kündigung der bestehenden Pachtfläche und die Neuverpachtung der Restfläche zwischen der Gemeinde Steinhöfel und dem Pächter notwendig.
Die bestehenden Flurstücke Gemarkung Hasenfelde, Flur 2, Flurstück 45, 44 und 43 mit einer Größe von 85.959 qm, 125 qm sowie 17.360 qm sind zur Vorbereitung der Verpachtung einer Teilfläche mit einer ca. 40.570 qm großen Teilfläche in Form eines Erbbaurechtsvertrages neu zu vermessen. Die Kosten der Vermessung trägt der Erbbaurechtsnehmer.
Der Erbbaurechtsvertrag wird für eine Dauer von 50 Jahren geschlossen. Der Erbbauzins in Höhe von 4,5 % des Bodenrichtwerts von Hasenfelde wird zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses ermittelt. Zur Wertsicherung ist eine Anpassung des Erbbauzinses gemäß Verbraucherpreisindex (Stand Monat der Beurkundung/Jahr) in einem Abstand von 3 Jahren zu vereinbaren. Die Kosten des notwendigen Bebauungsplans zur Umsetzung der Nutzungsänderung des bestehenden Sportplatzgebäudes sowie der geplanten Bebauung sh. Anlage Konzept vom 18.01.2024 trägt der Erbbaurechtsnehmer. Der Rückbau der errichteten Anlagen und Forschungsstätten wird durch eine Bankbürgschaft gesichert. Die Höhe der Bankbürgschaft ist durch einen unabhängigen Gutachter zu ermitteln. Die Bürgschaft ist alle 10 Jahre gemäß Verbraucherpreisindex (Stand Monat der Beurkundung/Jahr) anzupassen. Die Kosten des Gutachtens zur Ermittlung der Rückbaukosten trägt der Erbbaurechtsnehmer. Auf den Entschädigungsanspruch für die bereits bestehende Baulichkeit und das Erbbaugrundstück verzichtet der Erbbaurechtsnehmer.
Die Verwaltung wird beauftragt, den Nutzungsvertrag und den Pachtvertrag zu kündigen, den Pachtvertrag mit dem Pächter über die verbleibende Restfläche neu zu schließen und den Erbbaurechtsvertrag mit dem Erbbaurechtsnehmer vorzubereiten und abschließend zu begleiten.
Abstimmungsergebnis: 11 Ja 1 Nein 0 Enthaltung

Beschluss 16/2024 – nichtöffentlich
Die Gemeindevertretung beschließt die Ablehnung der Kaufanfrage zum Flurstück Gemarkung Heinersdorf, Flur 5, Flurstück 244. Das Flurstück hat eine Größe von 7.204 qm und liegt direkt am Heinersdorfer See und am Tierpark. Das Flurstück befindet sich gemäß Klarstellungs- und Ergänzungssatzung im Außenbereich und ist als Laubwald und Verkehrsfläche zu bewerten.
Die Gemeinde Steinhöfel möchte sich eine spätere Entwicklung des Bereiches offenhalten. Die Gemeindevertretung Steinhöfel lehnt aus diesem Grund die Veräußerung des Flurstücks Gemarkung Heinersdorf, Flur 5, Flurstück 244 ab.
Die Verwaltung wird beauftragt, den Kaufinteressenten darüber zu informieren.
Abstimmungsergebnis: 12 Ja 0 Nein 0 Enthaltung

Beschluss 17/2024 – nichtöffentlich
Die Gemeindevertretung beschließt die Aufhebung des Beschlusses 70/2023 2. Ergänzung Information, Beratung und Vorbereitung der Beschlussfassung über die Kaufanfrage zum Flurstück Gemarkung Schönfelde, Flur 2, Flurstück 112. Eine Veräußerung der Teilflächen an die anliegenden Anwohner ist mit der Beschlussfassung 70/2023 (LEG2019) nicht möglich. Aus diesem Grund muss der Beschluss aufgehoben werden. Eine Neufassung des Beschlusses erfolgt nach Rücksprache und Einigung mit den Anwohnern und Kaufinteressenten.
Die Verwaltung wird beauftragt, die Anwohner und Kaufinteressenten über die neue Vorgehensweise zu informieren und alle notwendigen Rücksprachen zur Neufassung des Beschlusses mit den Kaufinteressenten zu veranlassen.
Abstimmungsergebnis: 12 Ja 0 Nein 0 Enthaltung

Beschluss 21/2024 – nichtöffentlich
Der Beschluss 98/2023 der Gemeindevertretung Steinhöfel vom 11.12.2023 ist nicht umsetzbar. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Steinhöfel hebt den Beschluss 98/2023 auf.
Abstimmungsergebnis: 12 Ja 0 Nein 0 Enthaltung

Beschluss 70/2024 – nichtöffentlich
Die Gemeindevertretung der Gemeinde Steinhöfel beschließt eine neue Stelle im Hausmeister- und Servicebereich in der Kita „Glücksbärchen“ im OT Beerfelde.
Die Verwaltung wird beauftragt, die Entscheidung dem Träger Johanniter e. V. mitzuteilen.
Abstimmungsergebnis: 8 Ja 0 Nein 4 Enthaltungen

Marlen Rost
Amtsdirektorin

Gemeindevertretung Steinhöfel

In der **öffentlichen** Sitzung der Gemeindevertretung Steinhöfel am 25.06.2024 wurden folgende Beschlüsse gefasst, deren wesentlicher Inhalt bekannt gegeben wird:

Beschluss 23/2024 – öffentlich
Die Gemeindevertretung Steinhöfel beschließt die Erarbeitung und den Abschluss eines entsprechenden Gestattungsvertrages über Wege- und Leitungsrechte zwischen der Gemeinde Steinhöfel und der EnBW Energie Baden-Württemberg AG über die für den Vorhabenträger zur Erschließung des Windparks Heinersdorf Ost I und Ost II notwendigen Flurstücke. Die Verwaltung wird mit der Erarbeitung und dem Abschluss des Vertrages beauftragt.

Es liegt ein Änderungsantrag von Frau Lehmann vor:
Ich stelle hiermit den Antrag, die Beschlussvorlagen 23/2024 und 24/2024 dahingehend zu ändern, dass heute lediglich über die Erarbeitung der entsprechenden Verträge abgestimmt wird. Über Inhalt und Abschluss soll zu gegebener Zeit in einer weiteren Gemeindevertretersitzung abgestimmt werden. Die Gemeinde erhält dadurch die Möglichkeit, an der Vertragsgestaltung mitzuwirken.
Abstimmung zum Änderungsantrag:
JA = 14, NEIN = 0, ENTHALTUNG = 0

Herr Heisel wiederholt und ergänzt seinen Antrag.
1. Es wird eine Arbeitsgruppe aus folgenden Personen gebildet: Herrn Janzen, Frau Herde-Jäckel, Herrn Jäckel, Frau Lehmann, Frau Gersdorf, Frau Messerschmidt sowie Herrn Tschepe, die die Stellungnahme der Bürgerinitiative in eine beschlussfähige Form bringt. Die Gemeindevertretung Steinhöfel schließt sich der Stellungnahme der Bürgerinitiative an.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, diese Stellungnahme an das Landesamt für Umwelt weiterzureichen mit der Bitte, die in deren Verantwortung stehenden Themen zu prüfen.
Abstimmung zum Änderungsantrag:
JA = 14, NEIN = 0, ENTHALTUNG = 0

Die Änderungsanträge für TOP 6 gelten für TOP 7 entsprechend.

Beschluss 23/2024 – öffentlich
Die Gemeindevertretung Steinhöfel beschließt die Erarbeitung und den Abschluss eines entsprechenden Gestattungsvertrages über Wege- und Leitungsrechte zwischen der Gemeinde Steinhöfel und der EnBW Energie Baden-Württemberg AG über die für den Vorhabenträger zur Erschließung des Windparks Heinersdorf Ost I und Ost II notwendigen Flurstücke. Die Verwaltung wird mit der Erarbeitung beauftragt.
Abstimmungsergebnis: 14 Ja 0 Nein 0 Enthaltung

Beschluss 24/2024 – öffentlich
Die Gemeindevertretung Steinhöfel beschließt die Erarbeitung und den Abschluss eines entsprechenden Vertrages über die Abstands- und Rotorüberflugflächen im Geltungsbereich des Windparks Heinersdorf Ost I und Ost II. Die Verwaltung wird mit der Erarbeitung beauftragt.
Abstimmungsergebnis: 14 Ja 0 Nein 0 Enthaltung

Beschluss 69/2024 – öffentlich
Die Gemeindevertretung Steinhöfel stimmt dem Gestattungs- und Erschließungsvertrag zwischen der Gemeinde Steinhöfel und der SUNfarming GmbH zum Klimapark Steinhöfel in der vorliegenden unveränderten Fassung mit den veränderten Anlagen zu. Die Verwaltung wird beauftragt, die Vertragsunterzeichnung vorzubereiten, zu begleiten und abzuschließen.
Abstimmungsergebnis: 14 Ja 0 Nein 0 Enthaltung

Marlen Rost
Amtsdirektorin

Haushaltssatzung des Amtes Odervorland für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund der §§ 67 analog, 140 Abs. 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss des Amtsausschusses des Amtes Odervorland vom 24.07.2024 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1
Ergebnis- und Finanzhaushalt

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

ordentlichen Erträge auf	**6.437.700,00 €**
ordentlichen Aufwendungen auf	**6.432.800,00 €**
außerordentlichen Erträge auf	**0,00 €**
außerordentlichen Aufwendungen auf	**0,00 €**

2. im **Finanzhaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen auf	**8.109.000,00 €**
Auszahlungen auf	**8.241.400,00 €**

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	**6.336.300,00 €**
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	**5.933.600,00 €**
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	**1.772.700,00 €**
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	**2.194.400,00 €**
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	**0,00 €**
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	**113.400,00 €**
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	**0,00 €**
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	**0,00 €**

§ 2

Kreditermächtigung

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsfördermaßnahme werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kredite, die im Haushaltsjahr 2024 zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **250.000,00 €**

festgesetzt.

§ 5

Steuersätze

Der Umlagesatz für die Amtsumlage wird gemäß § 139 der Kommunalverfassung der Landes Brandenburg für das Haushaltsjahr 2024 mit **32,00 v. H.**

für alle amtsangehörigen Gemeinden festgelegt.

Der Umlagesatz für die differenzierte Umlage wird gemäß § 139 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg für das Haushaltsjahr 2024 mit **7,1 v. H.**

für die Gemeinden Berkenbrück, Jacobsdorf und Briesen (Mark) festgelegt.

§ 6

Wertgrenzen

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für das Amt von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf **50.000,00 €** festgesetzt.

2. Die Wertgrenze, für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen- und Investitionsfördermaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln dazustellen sind, wird auf **5.000,00 €** festgesetzt.

3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung des Amtsausschusses bedürfen, wird auf **50.000,00 €** festgesetzt.

4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:
   a) der Entstehung eines Fehlbetrages auf **400.000,00 €**

   und

   b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf **100.000,00 €**
   festgesetzt.

Briesen, den 25.07.2024

Marlen Rost
Amtsdirektorin

Siegel

Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2024

Gemäß § 69 Absatz 5 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 05. März 2024 (GVBl.I/24 Nr. 10) wird die vorstehende Haushaltssatzung des Amtes Odervorland für das Haushaltsjahr 2024 hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Haushaltssatzung 2024 enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

In den Haushaltsplan 2024 kann in der Amtsverwaltung des Amtes Odervorland, Bahnhofstraße 3-4, 15518 Briesen (Mark), Haus 2, Raum 6 während der Sprechzeiten in der Zeit vom 01. August bis 30. August 2024 bzw. auf der Internetseite des Amtes Odervorland (www.amt-odervorland.de) Einsicht genommen werden.

Briesen, den 25.07.2024

Marlen Rost
Amtsdirektorin

Siegel

Berichtigung der Bekanntmachung vom 04.07.2024 – Ausgabe Nr. 7a, 31. Jahrgang vom 10.07.2024

Öffentliche Bekanntmachung
Amt Odervorland
- Die Wahlleiterin -

Feststellung des Verlustes der Rechtsstellung eines Vertreters im Ortsbeirat Briesen (Mark) gemäß § 59 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 3 Brandenburgisches Kommunalwahlgesetz (BbgKWahlG) und Berufung einer Ersatzperson gemäß § 60 Abs. 3 BbgKWahlG

Gemäß § 60 Abs. 7 BbgKWahlG und § 80 Brandenburgische Kommunalwahlverordnung (BbgKWahlV) gebe ich bekannt, dass **Herr Jan Kliemt**, Bewerber des Wahlvorschlages der Wählergruppe „Bürgerbündnis Briesen“, die Mitgliedschaft im Ortsbeirat Briesen (Mark), errungen durch die Kommunalwahl am 09.06.2024, niedergelegt hat und somit der Verlust der Rechtsstellung als Mitglied im Ortsbeirat Briesen (Mark) nach § 59 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BbgKWahlG festgestellt wurde.

Gemäß § 60 Abs. 3 BbgKWahlG wurde **Herr Nicky Schmidt** als nächstfolgende Ersatzperson des Wahlvorschlages der Wählergruppe „Bürgerbündnis Briesen“ als Ersatzperson berufen. Er hat die Wahl angenommen.

Gegen die Feststellung kann gemäß § 60 Abs. 8 i. V. m. § 55 Abs. 3 BbgKWahlG binnen zwei Wochen nach Bekanntgabe des Überganges des Sitzes auf die Ersatzperson Einspruch erhoben werden.

Briesen (Mark), den 18.07.2024

gez. Mariana Maschke
Wahlleiterin

Öffentliche Bekanntmachung
Amt Odervorland
- Die Wahlleiterin -

Feststellung des Verlustes der Rechtsstellung eines Vertreters im Ortsbeirat Petersdorf gemäß § 59 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 3 Brandenburgisches Kommunalwahlgesetz (BbgKWahlG) und Berufung einer Ersatzperson gemäß § 60 Abs. 3 BbgKWahlG

Gemäß § 60 Abs. 7 BbgKWahlG und § 80 Brandenburgische Kommunalwahlverordnung (BbgKWahlV) gebe ich bekannt, dass **Frau Damaris Grund**, Bewerberin des Wahlvorschlages der „Wählergruppe für alle Ortsteile der Gemeinde Jacobsdorf“, die Mitgliedschaft im Ortsbeirat Petersdorf, errungen durch die Kommunalwahl am 09.06.2024, **zum 31.07.2024 niedergelegt hat** und somit der Verlust der Rechtsstellung als Mitglied im Ortsbeirat Petersdorf nach § 59 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BbgKWahlG festgestellt wurde.

Gemäß § 60 Abs. 3 BbgKWahlG wurde **Frau Christa Moritz** als nächstfolgende Ersatzperson des Wahlvorschlages der „Wählergruppe für alle Ortsteile der Gemeinde Jacobsdorf“ als Ersatzperson berufen. Sie hat die Wahl angenommen.

Gegen die Feststellung kann gemäß § 60 Abs. 8 i. V. m. § 55 Abs. 3 BbgKWahlG binnen zwei Wochen nach Bekanntgabe des Überganges des Sitzes auf die Ersatzperson Einspruch erhoben werden.

Briesen (Mark), den 24.07.2024

gez. Mariana Maschke
Wahlleiterin

Öffentliche Bekanntmachung
Amt Odervorland
- Die Wahlleiterin -

Feststellung des Verlustes der Rechtsstellung eines Vertreters in der Gemeindevertretung Jacobsdorf gemäß § 59 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 3 Brandenburgisches Kommunalwahlgesetz (BbgKWahlG) und Berufung einer Ersatzperson gemäß § 60 Abs. 3 BbgKWahlG

Gemäß § 60 Abs. 7 BbgKWahlG und § 80 Brandenburgische Kommunalwahlverordnung (BbgKWahlV) gebe ich bekannt dass **Frau Damaris Grund**, Bewerberin des Wahlvorschlages der „Wählergruppe für alle Ortsteile der Gemeinde Jacobsdorf“, die Mitgliedschaft in der Gemeindevertretung Jacobsdorf, errungen durch die Kommunalwahl am 09.06.2024, **zum 31.07.2024 niedergelegt hat** und somit der Verlust der Rechtsstellung als Mitglied in der Gemeindevertretung Jacobsdorf nach § 59 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BbgKWahlG festgestellt wurde.

Gemäß § 60 Abs. 3 BbgKWahlG wurde **Herr Max Morelly** als nächstfolgende Ersatzperson des Wahlvorschlages der Wählergruppe „Wählergruppe für alle Ortsteile der Gemeinde Jacobsdorf“ als Ersatzperson berufen. Er hat die Wahl angenommen.

Gegen die Feststellung kann gemäß § 60 Abs. 8 i. V. m. § 55 Abs. 3 BbgKWahlG binnen zwei Wochen nach Bekanntgabe des Überganges des Sitzes auf die Ersatzperson Einspruch erhoben werden.

Briesen (Mark), den 24.07.2024

gez. Mariana Maschke
Wahlleiterin

Öffentliche Bekanntmachung
Amt Odervorland
- Die Wahlleiterin -

Wahlbekanntmachung

1. Am **22. September 2024**

   findet die

   Wahl zum Landtag Brandenburg

   statt.

   Die Wahl dauert von 8 bis 18 Uhr.

2. Das Wahlgebiet der

   Gemeinde Berkenbrück ist in **einen** allgemeinen Wahlbezirk eingeteilt:

   Wahlbezirk 1: Berkenbrück
   Wahlraum: Schulungsraum der Freiwilligen Feuerwehr, Waldstraße 7, 15518 Berkenbrück

   Gemeinde Briesen (Mark) ist in **sechs** allgemeine Wahlbezirke eingeteilt:

   Wahlbezirk 1: Briesen (Mark)
   Wahlraum: Schulungsraum der Freiwilligen Feuerwehr, Bahnhofstraße 4, 15518 Briesen (Mark)

   Wahlbezirk 2: Briesen (Mark)
   Wahlraum: Jugendraum der Sporthalle, Frankfurter Straße 74, 15518 Briesen (Mark)

   Wahlbezirk 3: Ortsteil Biegen
   Wahlraum: Dorfclub, Müllroser Landstraße 8, 15518 Briesen (Mark), OT Biegen

   Wahlbezirk 4: Ortsteil Alt Madlitz
   Wahlraum: Gemeindezentrum, Schlossstraße 16 a, 15518 Briesen (Mark), OT Alt Madlitz

Wahlbezirk 5: Ortsteil Falkenberg
Wahlraum: Gemeindesaal, Falkenberg 17, 15518 Briesen (Mark), OT Falkenberg

Wahlbezirk 6: Ortsteil Wilmersdorf
Wahlraum: Schulungsraum der Freiwilligen Feuerwehr, Briesener Straße 10 a, 15518 Briesen (Mark), OT Wilmersdorf

Gemeinde Jacobsdorf ist in **vier** allgemeine Wahlbezirke eingeteilt:

Wahlbezirk 1: Ortsteil Jacobsdorf
Wahlraum: Schulungsraum der Freiwilligen Feuerwehr, Hauptstraße 12 a, 15236 Jacobsdorf

Wahlbezirk 2: Ortsteil Petersdorf
Wahlraum: Sportplatzgebäude, Petershagener Straße 1, 15236 Jacobsdorf, OT Petersdorf

Wahlbezirk 3: Ortsteil Pillgram
Wahlraum: Sporthalle, Jacobsdorfer Straße 5, 15236 Jacobsdorf, OT Pillgram

Wahlbezirk 4: Ortsteil Sieversdorf
Wahlraum: Dorfgemeinschaftshaus, Lichtenberger Weg 4, 15236 Jacobsdorf, OT Sieversdorf

Gemeinde Steinhöfel ist in **dreizehn** allgemeine Wahlbezirke eingeteilt:

Wahlbezirk 1: Ortsteil Arensdorf
Wahlraum: Dorfgemeinschaftshaus, Schäferweg 4 b, 15518 Steinhöfel, OT Arensdorf

Wahlbezirk 2: Ortsteil Beerfelde
Wahlraum: Kita Beerfelde, Jänickendorfer Str. 58, 15518 Steinhöfel, OT Beerfelde

Wahlbezirk 3: Ortsteil Buchholz
Wahlraum: Gemeindehaus, Buchholzer Dorfstraße 6, 15518 Steinhöfel, OT Buchholz

Wahlbezirk 4: Ortsteil Demnitz
Wahlraum: Versammlungsraum/ ehemaliges Feuerwehrgerätehaus, Dorfstraße 55, 15518 Steinhöfel, OT Demnitz

Wahlbezirk 5: Ortsteil Gölsdorf
Wahlraum: Kulturhaus, Lindenplatz 8, 15518 Steinhöfel, OT Gölsdorf

Wahlbezirk 6: Ortsteil Hasenfelde
Wahlraum: Gemeindehaus, Parkstraße 10, 15518 Steinhöfel, OT Hasenfelde

Wahlbezirk 7: Ortsteil Heinersdorf
Wahlraum: Grundschule, Straße der Jugend 5, 15518 Steinhöfel, OT Heinersdorf

Wahlbezirk 8: Ortsteil Heinersdorf/Behlendorf
Wahlraum: Versammlungsraum, Schinkelhof 10, 15518 Steinhöfel, OT Heinersdorf/Behlendorf

Wahlbezirk 9: Ortsteil Jänickendorf
Wahlraum: Gemeindebüro, Am Dorfring 47, 15518 Steinhöfel, OT Jänickendorf

Wahlbezirk 10: Ortsteil Neuendorf im Sande
Wahlraum: Gemeindebüro, Kräuterweg 2, 15518 Steinhöfel, OT Neuendorf im Sande

Wahlbezirk 11: Ortsteil Schönfelde
Wahlraum: Gemeindehaus, Neumühler Str. 1, 15518 Steinhöfel, OT Schönfelde

Wahlbezirk 12: Ortsteil Steinhöfel
Wahlraum: Versammlungsraum, Demnitzer Str. 7, 15518 Steinhöfel, OT Steinhöfel

Wahlbezirk 13: Ortsteil Tempelberg
Wahlraum: Kulturraum der Gemeinde, Lindenstraße 35, 15518 Steinhöfel, OT Tempelberg

Die Wahlräume/-lokale der Wahlbezirke Briesen (Mark) 01, Briesen (Mark) 02, Alt Madlitz 04, Wilmersdorf 06, Jacobsdorf 01, Petersdorf 02, Pillgram 03, Beerfelde 02, Heinersdorf/Behlendorf 08, Jänickendorf 09, Schönfelde 11 und Steinhöfel 12 **sind barrierefrei.**

In den Wahlbenachrichtigungen, die den wahlberechtigten Personen bis zum 01. September 2024 übersandt worden sind, sind der Wahlkreis, der Wahlbezirk und das Wahllokal angegeben, in dem die wahlberechtigten Personen zu wählen haben.

3. Der Briefwahlvorstand tritt am Wahltag (22.09.2024) zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 15:00 Uhr im Rouanet-Gymnasium, Breitscheidstraße 3 in 15848 Beeskow zusammen.

4. Jede wahlberechtigte Person, die keinen Wahlschein besitzt, kann nur in dem Wahllokal des Wahlbezirks wählen, in dessen Wahlberechtigtenverzeichnis sie eingetragen ist.

   Die wählenden Personen haben ihre Wahlbenachrichtigung und ein gültiges Personaldokument mit Lichtbild mitzubringen. Sie haben sich auf Verlangen des Wahlvorstandes auszuweisen.

   Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

   Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jede wählende Person erhält am Wahltag im betreffenden Wahllokal einen amtlichen Stimmzettel ausgehändigt.

   Jede wählende Person hat eine Erststimme und eine Zweitstimme.

   Der Stimmzettel enthält jeweils in der Reihenfolge der Wahlvorschlagsnummern

   a) für die Wahl nach Kreiswahlvorschlägen die zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe des Familiennamens, des Vornamens bzw. der Vornamen, des Berufes oder der Tätigkeit und den Wohnort der Bewerbenden sowie des Namens der Partei, politischen Vereinigung oder Listenvereinigung, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, oder der Bezeichnung "Einzelbewerbende" oder "Einzelbewerbender" für Bewerbende, die nicht für eine Partei, politische Vereinigung oder Listenvereinigung auftreten, und rechts von dem Namen jedes Bewerbenden einen Kreis für die Kennzeichnung. Bei Kreiswahlvorschlägen von Listenvereinigungen enthält der Stimmzettel ferner die Namen und, sofern vorhanden, die Kurzbezeichnungen der an ihr beteiligten Parteien oder politischen Vereinigungen,

   b) für die Wahl nach Landeslisten die zugelassenen Landeslisten unter Angabe des Namens der Partei, politischen Vereinigung oder Listenvereinigung, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, sowie die Vor- und Familiennamen der ersten fünf Bewerbenden und links von dem Namen der Partei, politischen Vereinigung oder Listenvereinigung einen Kreis für die Kennzeichnung. Bei Landeslisten von Listenvereinigungen enthält der Stimmzettel ferner die Namen und, sofern vorhanden, die Kurzbezeichnungen der an ihr beteiligten Parteien oder politischen Vereinigungen.

5. Die wählende Person gibt

   die **Erststimme** in der Weise ab,
   dass sie/er auf dem linken Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher oder welchem Bewerbenden sie gelten soll,
   und

   die **Zweitstimme** in der Weise ab,
   dass sie/er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

   Der Stimmzettel muss von der wählenden Person in einer Wahlkabine des Wahllokals oder in einem besonderen Nebenraum unbeobachtet gekennzeichnet und in gefaltetem Zustand so in die Wahlurne gelegt werden, dass die Kennzeichnung von umstehenden Personen nicht erkannt werden kann.

6. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jede Person hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

   Während der Wahlzeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich das Wahllokal befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Beeinflussung der wählenden Person durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten (§ 35 des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes).

7. Wählende Personen, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

   a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder

   b) durch Briefwahl

   teilnehmen.

   Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Wahlbehörde

   Amt Odervorland, -Die Amtsdirektorin-,
   Bahnhofstraße 3 / 4, 15518 Briesen (Mark)

   oder in der Außenstelle der zuständigen Wahlbehörde

   Amt Odervorland, Außenstelle Steinhöfel, OT Steinhöfel,
   Demnitzer Straße 7, 15518 Steinhöfel

   einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Wahlumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Wahlumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

8. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Absatz 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Briesen (Mark), den 24.07.2024

gez. Mariana Maschke
Wahlleiterin

Öffentliche Bekanntmachung
Amt Odervorland
- Die Wahlleiterin -

Bekanntmachung
über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum 8. Landtag Brandenburg am 22.09.2024

Das Wählerverzeichnis für das Amt Odervorland für die Wahl zum 8. Landtag Brandenburgs

wird in der Zeit **vom 02. September 2024 bis 06. September 2024** (20. bis 16. Tag vor der Wahl) während der allgemeinen Öffnungszeiten

Verwaltung Briesen (Mark):	Dienstag:	09:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 18:00 Uhr
	Donnerstag:	09:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 16:00 Uhr
Außenstelle Steinhöfel:	Dienstag:	09:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 18:00 Uhr
	Donnerstag:	09:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 16:00 Uhr

im **Einwohnermeldeamt des Amtes Odervorland, Bahnhofstraße 3-4, 15518 Briesen (Mark) und im Einwohnermeldeamt der Außenstelle Steinhöfel, Demnitzer Straße 7, 15518 Steinhöfel** für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Der Zugang zum Einwohnermeldeamt ist **nicht barrierefrei**.

Jede/r Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen.

Sofern ein/e Wahlberechtigte/r die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat sie/er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß den § 21 Abs. 5 des Melderechtsrahmengesetzes entsprechenden Vorschriften der Landesmeldegesetze eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

1. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom **02. September 2024 bis 06. September 2024, spätestens am 06. September 2024, 12.00 Uhr** (16. Tag vor der Wahl) **beim Einwohnermeldeamt des Amtes Odervorland, Bahnhofstraße 3-4, 15518 Briesen (Mark) und im Einwohnermeldeamt der Außenstelle Steinhöfel, Demnitzer Straße 7, 15518 Steinhöfel** Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift zu den unter Punkt 1 genannten Dienstzeiten eingelegt werden.

2. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten **bis spätestens zum 01. September 2024 (21. Tag vor der Wahl)** eine Wahlbenachrichtigung.

   Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn sie/er nicht Gefahr laufen will, dass sie/er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

   Eine wahlberechtigte Person, die nach § 13 Absatz 2 Satz 2 oder Absatz 4 und § 14 Brandenburgische Landeswahlverordnung (BbgLWahlV) auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen wird, erhält unverzüglich nach ihrer Eintragung die Wahlbenachrichtigung; dies gilt in den Fällen des § 13 Absatz 3 Satz 1 und Absatz 5 Satz 1 BbgLWahlV sinngemäß.

   Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

3. Auf Antrag kann in das Wählerverzeichnis eingetragen werden:

   - eine wahlberechtigte Person, deren Hauptwohnung außerhalb des Landes Brandenburg liegt, wenn sie am Ort der Nebenwohnung einen ständigen Wohnsitz im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches hat und dies in ihrem Antrag der Wahlbehörde gegenüber in geeigneter Weise glaubhaft macht,

   - eine wahlberechtigte Person, die ohne eine Wohnung innezuhaben sich im Wahlgebiet sonst gewöhnlich aufhält und dies in ihrem Antrag der Wahlbehörde gegenüber in geeigneter Weise glaubhaft macht.

   Der Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis ist für die Landtagswahlen schriftlich oder als Erklärung zur Niederschrift **bis spätestens zum 07.09.2024 (15. Tag vor der Wahl)** im Einwohnermeldeamt des Amtes Odervorland, Bahnhofstraße 3/4, 15518 Briesen (Mark) oder im Einwohnermeldeamt in der Außenstelle Steinhöfel, OT Steinhöfel, Demnitzer Straße 7, 15518 Steinhöfel zu den oben genannten Dienstzeiten zu stellen.

   Die antragstellende Person hat der Wahlbehörde gegenüber zu versichern, dass sie bei keiner anderen Wahlbehörde die Eintragung in das Wählerverzeichnis beantragt hat. Eine behinderte wahlberechtigte Person kann sich der Hilfe einer Person ihres Vertrauens bedienen.

   Eine wahlberechtigte Person, die am Ort der Nebenwohnung ihren ständigen Wohnsitz hat und deren Hauptwohnung außerhalb des Landes liegt und die sich um einen Sitz im Landtag bewirbt, ist abweichend von Absatz 1 verpflichtet, den Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis bereits vor Ablauf der Einreichungsfrist nach § 23 des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes zu stellen (48. Tag vor der Wahl, 18 Uhr).

4. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

4.1. ein/e in das Wählerverzeichnis **eingetragene/r** Wahlberechtigte/r,

4.2. ein/e **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragene/r** Wahlberechtigte/r,

   a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 14 Abs. 1 Satz 1 BbgLWahlV oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 18 Satz 2 Brandenburgisches Landeswahlgesetz (BbgLWahlG) versäumt hat,

   b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 14 Abs. 1 Satz 1 BbgLWahlV oder der Einspruchsfrist nach § 18 Satz 2 BbgLWahlG entstanden ist,

   c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

   Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten **bis zum 20. September 2024 (2. Tag vor der Wahl), 18.00 Uhr, beim Einwohnermeldeamt des Amtes Odervorland, Bahnhofstraße 3-4, 15518 Briesen (Mark)** mündlich, schriftlich oder per Email (wahlen@amt-odevorland.de) unter Angabe des Vor- und Familiennamens, des Geburtsdatums und der Wohnanschrift beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch **bis zum Wahltag (22. September 2024), 15.00 Uhr** gestellt werden.

Versichert ein/e Wahlberechtigte/r glaubhaft, dass ihr/ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm **bis zum Wahltag (22. September 2024), 15.00 Uhr** ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 4.2 Buchstabe a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch **bis zum Wahltag (22. September 2024), 15.00 Uhr** stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er/sie dazu berechtigt ist.

Ein/e behinderte/r Wahlberechtigte/r kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

5. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis 30 durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum dieses Wahlkreises oder durch Briefwahl teilnehmen.

6. Mit dem weißen Wahlschein erhält der Wahlberechtigte

- einen amtlichen weißen Stimmzettel des Wahlkreises,
- einen amtlichen weißen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift des Kreiswahlleiters versehenen, hellroten Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Der Wahlschein und die Briefwahlunterlagen dürfen ausgehändigt werden an

- die wahlberechtigte Person persönlich,
- die von der wahlberechtigten Person zur Beantragung des Wahlscheins bevollmächtigte Person (§ 24 Abs. 2 BbgLWahlV) und
- eine andere als die wahlberechtigte oder bevollmächtigte Person nur dann, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Wer nicht lesen kann oder wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage ist, die Briefwahl persönlich zu vollziehen, kann sich der Hilfe einer Person seines Vertrauens (Hilfsperson) bedienen. Auf dem Wahlschein hat der Wähler oder die Hilfsperson an Eides Statt zu versichern, dass der Stimmzettel persönlich oder nach dem erklärten Willen des Wählers gekennzeichnet worden ist.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens **am Wahltag (22. September 2024) bis 18.00 Uhr** eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der **Deutschen Post AG** **unentgeltlich** befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Briesen (Mark), den 24.07.2024

gez. Mariana Maschke
Wahlleiterin

Öffentliche Bekanntmachung
Amt Odervorland
- Die Wahlleiterin -

Bekanntmachung der Wahlleiterin der Termine der öffentlichen Sitzungen des Wahlausschusses des Amtes Odervorland zur Ortsbeiratswahl im Ortsteil Hasenfelde am 10.11.2024

1. **Mittwoch, 18.09.2024, 16:00 Uhr**
   Beratung – Zulassung der Wahlvorschläge für die Ortsbeiratswahl im Ortsteil Hasenfelde am 10.11.2024
   Versammlungsraum Feuerwehr Briesen (Mark), Bahnhofstraße 3-4, 15518 Briesen (Mark)

2. **Montag, 11.11.2024, 16:00 Uhr**
   Beratung – Feststellung des endgültigen Ergebnisses für die Ortsbeiratswahl im Ortsteil Hasenfelde am 10.11.2024
   Versammlungsraum Feuerwehr Briesen (Mark), Bahnhofstraße 3-4, 15518 Briesen (Mark)

Briesen (Mark), den 24.07.2024

gez. Mariana Maschke
Wahlleiterin

Satzung über die Aufwandsentschädigung der Mitglieder des Amtsausschusses des Amtes Odervorland (Entschädigungssatzung) vom 24.07.2024

Aufgrund der §§ 28 Abs. 2 Nr. 9 und 30 Abs. 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 05. März 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 10]) hat der Amtsausschuss des Amtes Odervorland in seiner Sitzung am 24.07.2024 folgende Entschädigungssatzung beschlossen:

§ 1
Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für

- die Mitglieder des Amtsausschusses.

§ 2
Grundsätze

(1) Den Mitgliedern des Amtsausschusses wird zur Abdeckung des mit dem Mandat verbundenen Aufwandes als Auslagenersatz eine Aufwandsentschädigung gewährt. Die Aufwandsentschädigung setzt sich aus der monatlichen Pauschale und dem Sitzungsgeld zusammen. Die Aufwandsentschädigung ist so bemessen, dass der mit dem Amt verbundene sächliche Aufwand und die sonstigen persönlichen Aufwendungen abgegolten sind.

(2) Zu den persönlichen Aufwendungen zählen insbesondere zusätzlicher Bekleidungsaufwand, Kosten für Verzehr, Fachliteratur, Kosten für Telefon, Telefax, Mobiltelefon und Internet sowie Fahrkosten zu allen Beratungen und Sitzungen. Bei Benutzung eines Wohnraumes für dienstliche Zwecke sind auch die zusätzlichen Aufwendungen für dessen Beheizung, Beleuchtung und Abnutzung abgegolten.

(3) Mitgliedern des Amtsausschusses wird Verdienstausfall und Reisekostenentschädigung für genehmigte Dienstreisen durch den Amtsausschuss und Bestätigung durch den Amtsdirektor außerhalb des Amtsgebietes gewährt.

§ 3
Zahlungsbestimmungen

(1) Die Auszahlung der monatlichen Pauschale für den Vorsitzenden des Amtsausschusses erfolgt monatlich.

(2) Die Auszahlung der pauschalen monatlichen Entschädigung der Mitglieder des Amtsausschusses erfolgt monatlich.

(3) Die Zahlung des Sitzungsgeldes erfolgt spätestens nach drei Monaten.

(4) Entschädigungen in Fällen des Verdienstausfallersatzes werden nach Vorlage des Erstattungsantrags des Arbeitgebers abgerechnet und ausgezahlt.

(5) Soweit die Entschädigungen der SV- oder Lohn- oder EK-Steuerpflicht unterliegen, regeln die Empfänger selbst die sich daraus ergebenden Verpflichtungen.

(6) Der Anspruch auf Zahlung der pauschalen monatlichen Aufwandsentschädigung für den Vorsitzenden und für die Mitglieder des Amtsausschusses entsteht mit dem Monat, in dem das Mandat wahrgenommen wird (konstituierende Sitzung). Der Anspruch erlischt mit Ablauf des Monats, in dem das Mandat endet. Nach einer Wiederwahl wird die pauschale monatliche Aufwandsentschädigung für den betreffenden Kalendermonat nur einmal gewährt.

§ 4
Pauschale monatliche Aufwandsentschädigung

(1) Die pauschale monatliche Aufwandsentschädigung beträgt für

- den Vorsitzenden 250,00 €
- die Mitglieder 60,00 €

(2) Dem stellvertretenden Vorsitzenden wird für die Dauer der Wahrnehmung dieser Funktion 50 vom Hundert der Aufwandsentschädigung des zu Vertretenden gewährt. Die Aufwandsentschädigung des zu Vertretenden wird entsprechend gekürzt. Die Stellvertretung muss mindestens 28 Tage wahrgenommen werden.

(3) Ist die Funktion des Vorsitzenden nicht besetzt und wird sie daher vom Stellvertreter in vollem Umfang wahrgenommen, erhält dieser für die Dauer der Wahrnehmung 100 vom Hundert der Aufwandsentschädigung des Vertretenen.

(4) Wird ein Mandat im Amtsausschuss für mehr als drei Monate nicht ausgeübt, so wird ab dem vierten Kalendermonat die Zahlung der pauschalen monatlichen Aufwandsentschädigung eingestellt. Das Mandat gilt als nicht ausgeübt, wenn der Vorsitzende sowie die Mitglieder des Amtsausschusses an den Sitzungen des Amtsausschusses nicht teilgenommen hat.

(5) Die Mitglieder des Amtsausschusses sind verpflichtet den monatlichen Zahlungseingang zu prüfen. Bei Abweichungen oder Nichtzahlung/Mehrzahlung sind sie verpflichtet, die Verwaltung unverzüglich darüber in Kenntnis zu setzen und ggfs. zurück zu erstatten. Eine Korrektur ist nur innerhalb einer Frist von 2 Monaten ab Zahlungsziel (15. eines jeden Monats) möglich.

§ 5
Sitzungsgeld

(1) Sitzungsgeld wird für die Teilnahme des Vorsitzenden sowie der Mitglieder des Amtsausschusses an Sitzungen des Amtsausschusses gezahlt. Für mehrere Sitzungen am Tag wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt.

(2) Das Sitzungsgeld beträgt pro Sitzung für

- die Mitglieder des Amtsausschusses 15,00 €

(3) Die Mitglieder des Amtsausschusses sind verpflichtet den Zahlungseingang in Abhängigkeit des Sitzungsturnus zu prüfen. Bei Abweichungen oder Nichtzahlung/Mehrzahlung sind sie verpflichtet, die Verwaltung unverzüglich darüber in Kenntnis zu setzen und ggfs. zurück zu erstatten. Eine Korrektur ist nur innerhalb einer Frist von 2 Monaten ab Zahlungsziel (15. eines jeden Monats) möglich. § 3 Abs. 3 dieser Satzung wird beachtet.

§ 6
Verdienstausfall

Ersatz für Verdienstausfall wird auf Antrag gegen Nachweis erstattet. Selbständige und freiberuflich Tätige müssen den Verdienstausfall glaubhaft machen. Die Geltendmachung von Verdienstausfall ist monatlich auf 10 Stunden begrenzt und wird bei Sitzungen nach 18.00 Uhr nur in begründeten Ausnahmefällen, zum Beispiel bei Schichtarbeit oder bei regelmäßiger Spätarbeitszeit, gewährt. Der Höchstsatz des zu erstattenden Verdienstausfalls beträgt 35 Euro je Stunde.

§ 7
Reisekosten

(1) Reisekostenvergütung wird nur für Dienstreisen gewährt, die vom Amtsausschuss mit Beschluss angeordnet oder nachträglich genehmigt wurden. Für Dienstreisen wird eine Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes gewährt.

(2) Fahrten zu Sitzungen des Amtsausschuss sind keine Dienstreisen im Sinne von Absatz 1.

§ 8
Entschädigung für die Anschaffung von Informationstechnik

(1) Zur Anschaffung von Informationstechnik (Tablet o. ä.) erhalten die Mandatsträger der amtsangehörigen Gemeinden Berkenbrück, Briesen (Mark), Jacobsdorf und Steinhöfel für die Dauer der Legislaturperiode eine einmalige Pauschale in Höhe von 200,00 €.
(2) Die Pauschale erhalten ausschließlich die Mitglieder der Gemeindevertretung der jeweiligen Gemeinden.
(3) Ortsvorsteher, Mitglieder der Ortsbeiräte und sachkundige Einwohner bleiben hiervon unberührt.

§ 9
Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.07.2024 in Kraft.
(2) Gleichzeitig tritt die Entschädigungssatzung vom 11.12.2019 außer Kraft.

Briesen (Mark), den 25.07.2024

Siegel

gez. Marlen Rost
Amtsdirektor

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Die vorstehende Satzung des Amtes Odervorland

- Satzung über die Aufwandsentschädigung der Mitglieder des Amtsausschusses des Amtes Odervorland (Entschädigungssatzung) vom 24.07.2024 -

wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Briesen (Mark), den 30.07.2024

gez. Marlen Rost
Amtsdirektor

Satzung über die Aufwandsentschädigung der Mitglieder der Gemeindevertretung der Gemeinde Berkenbrück (Entschädigungssatzung) vom 08.07.2024

Aufgrund der §§ 28 Abs. 2 Nr. 9 und 30 Abs. 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 05. März 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 10]) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Berkenbrück in ihrer Sitzung am 08.07.2024 folgende Entschädigungssatzung beschlossen:

§ 1
Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für

- den ehrenamtlichen Bürgermeister
- die Mitglieder der Gemeindevertretung Berkenbrück und ihrer Ausschüsse.

§ 2
Grundsätze

(1) Den Mitgliedern der Gemeindevertretung wird zur Abdeckung des mit dem Mandat verbundenen Aufwandes als Auslagenersatz eine Aufwandsentschädigung gewährt. Die Aufwandsentschädigung setzt sich aus der monatlichen Pauschale und dem Sitzungsgeld zusammen. Die Aufwandsentschädigung ist so bemessen, dass der mit dem Amt verbundene sächliche Aufwand und die sonstigen persönlichen Aufwendungen abgegolten sind.

(2) Zu den persönlichen Aufwendungen zählen insbesondere zusätzlicher Bekleidungsaufwand, Kosten für Verzehr, Fachliteratur, Kosten für Telefon, Telefax, Mobiltelefon und Internet sowie Fahrkosten zu allen Beratungen und Sitzungen. Bei Benutzung eines Wohnraumes für dienstliche Zwecke sind auch die zusätzlichen Aufwendungen für dessen Beheizung, Beleuchtung und Abnutzung abgegolten.

(3) Mitgliedern der Gemeindevertretung, der Ausschüsse wird Verdienstausfall und Reisekostenentschädigung für genehmigte Dienstreisen durch die Gemeindevertretung und Bestätigung durch den Amtsdirektor außerhalb der Gemeinde Berkenbrück gewährt.

§ 3
Zahlungsbestimmungen

(1) Die Auszahlung der monatlichen Pauschale für den ehrenamtlichen Bürgermeister erfolgt monatlich.

(2) Die Auszahlung der pauschalen monatlichen Entschädigung der Mitglieder der Gemeindevertretung erfolgt monatlich.

(3) Die Zahlung des Sitzungsgeldes erfolgt spätestens nach drei Monaten.

(4) Entschädigungen in Fällen des Verdienstausfallersatzes werden nach Vorlage des Erstattungsantrags des Arbeitgebers abgerechnet und ausgezahlt.

(5) Stehen nach dieser Satzung mehrere Aufwandsentschädigungen zu, so wird nur die jeweils höhere Aufwandsentschädigung gezahlt.

(6) Soweit die Entschädigungen der SV- oder Lohn- oder EK-Steuerpflicht unterliegen, regeln die Empfänger selbst die sich daraus ergebenden Verpflichtungen.

(7) Der Anspruch auf Zahlung der pauschalen monatlichen Aufwandsentschädigung für den ehrenamtlichen Bürgermeister und für die Mitglieder der Gemeindevertretung entsteht mit dem Monat, in dem das Mandat wahrgenommen wird (konstituierende Sitzung). Der Anspruch erlischt mit Ablauf des Monats, in dem das Mandat endet. Nach einer Wiederwahl wird die pauschale monatliche Aufwandsentschädigung für den betreffenden Kalendermonat nur einmal gewährt.

§ 4
Pauschale monatliche Aufwandsentschädigung

(1) Die pauschale monatliche Aufwandsentschädigung beträgt für

- den ehrenamtlichen Bürgermeister 500,00 €
- die Gemeindevertreter 50,00 €
- die sachkundigen Einwohner 20,00 €

(2) Dem stellvertretenden Bürgermeister wird für die Dauer der Wahrnehmung dieser Funktion 50 vom Hundert der Aufwandsentschädigung des zu Vertretenden gewährt. Die Aufwandsentschädigung des zu Vertretenden wird entsprechend gekürzt. Die Stellvertretung muss mindestens 28 Tage wahrgenommen werden.

(3) Ist die Funktion des ehrenamtlichen Bürgermeisters nicht besetzt und wird sie daher vom Stellvertreter in vollem Umfang wahrgenommen, erhält dieser für die Dauer der Wahrnehmung 100 vom Hundert der Aufwandsentschädigung des Vertretenen.

(4) Wird ein Mandat in der Gemeindevertretung für mehr als drei Monate nicht ausgeübt, so wird ab dem vierten Kalendermonat die Zahlung der pauschalen monatlichen Aufwandsentschädigung eingestellt. Das Mandat gilt als nicht ausgeübt, wenn der Gemeindevertreter an den Sitzungen der Gemeindevertretung oder der Ausschüsse, in denen er Mitglied ist, nicht teilgenommen hat.

(5) Die Mandatsträger sind verpflichtet den monatlichen Zahlungseingang zu prüfen. Bei Abweichungen oder Nichtzahlung/Mehrzahlung sind sie verpflichtet, die Verwaltung unverzüglich darüber in Kenntnis zu setzen und ggfs. zurück zu erstatten. Eine Korrektur ist nur innerhalb einer Frist von 2 Monaten ab Zahlungsziel (15. eines jeden Monats) möglich.

§ 5
Sitzungsgeld

(1) Sitzungsgeld wird für die Teilnahme der Mitglieder der Gemeindevertretung an Sitzungen der Gemeindevertretung sowie für die Teilnahme der Ausschussmitglieder und der sachkundigen Einwohner an Sitzungen des entsprechenden Ausschusses gezahlt. Für die Teilnahme an einer Sitzung in mehreren Funktionen wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt.

(2) Das Sitzungsgeld beträgt pro Sitzung für

- die Gemeindevertreter 15,00 €
- Mitglieder der Ausschüsse 15,00 €
- Vorsitzende der Ausschüsse 25,00 €
- sachkundige Einwohner 15,00 €

(3) Die Mandatsträger sind verpflichtet den Zahlungseingang in Abhängigkeit des Sitzungsturnus zu prüfen. Bei Abweichungen oder Nichtzahlung/Mehrzahlung sind sie verpflichtet, die Verwaltung unverzüglich darüber in Kenntnis zu setzen und ggfs. zurück zu erstatten. Eine Korrektur ist nur innerhalb einer Frist von 2 Monaten ab Zahlungsziel (15. eines jeden Monats) möglich. § 3 Abs. 3 dieser Satzung wird beachtet.

(4) Sitzungsgelder dürfen den Mitgliedern nur für die Teilnahme an den Sitzungen gewährt werden, die der Vorbereitung einer Sitzung der Vertretung oder eines Ausschusses dienen.

§ 6
Verdienstausfall

Ersatz für Verdienstausfall wird auf Antrag gegen Nachweis erstattet. Selbständige und freiberuflich Tätige müssen den Verdienstausfall glaubhaft machen. Die Geltendmachung von Verdienstausfall ist monatlich auf 10 Stunden begrenzt und wird bei Sitzungen nach 18.00 Uhr nur in begründeten Ausnahmefällen, zum Beispiel bei Schichtarbeit oder bei regelmäßiger Spätarbeitszeit, gewährt. Der Höchstsatz des zu erstattenden Verdienstausfalls beträgt 35 Euro je Stunde.

§ 7
Reisekosten

(1) Reisekostenvergütung wird nur für Dienstreisen gewährt, die von der Gemeindevertretung mit Beschluss angeordnet oder nachträglich genehmigt wurden. Für Dienstreisen wird eine Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes gewährt.

(2) Fahrten zu Sitzungen der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse sind keine Dienstreisen im Sinne von Absatz 1.

§ 8
Entschädigung für die Anschaffung von Informationstechnik

Zur Anschaffung von Informationstechnik (Tablet o. ä.) erhalten die Mitglieder der Gemeindevertretung Berkenbrück für die Dauer der Legislaturperiode eine einmalige Bezuschussung in Höhe von 200,00 €.

§ 9
Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.07.2024 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Entschädigungssatzung vom 11.12.2019 außer Kraft.

Briesen (Mark), den 10.07.2024

Siegel

gez. Marlen Rost
Amtsdirektor

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Die vorstehende Satzung der Gemeinde Berkenbrück

- Satzung über die Aufwandsentschädigung der Mitglieder der Gemeindevertretung der Gemeinde Berkenbrück (Entschädigungssatzung) vom 08.07.2024 -

wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Briesen (Mark), den 16.07.2024

gez. Marlen Rost
Amtsdirektor

Satzung über die Aufwandsentschädigung der Mitglieder der Gemeindevertretung der Gemeinde Briesen (Mark) (Entschädigungssatzung) vom 10.07.2024

Aufgrund der §§ 28 Abs. 2 Nr. 9, 30 Abs. 4 und 45 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 05. März 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 10]) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Briesen (Mark) in ihrer Sitzung am 10.07.2024 folgende Entschädigungssatzung beschlossen:

§ 1
Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für

- den ehrenamtlichen Bürgermeister,
- die Mitglieder der Gemeindevertretung Briesen (Mark) und ihrer Ausschüsse,
- die Ortsvorsteher der Ortsteile Briesen (Mark), Biegen, Alt Madlitz, Falkenberg und Wilmersdorf,
- die Mitglieder der Ortsbeiräte der Ortsteile Briesen (Mark), Biegen, Alt Madlitz, Falkenberg und Wilmersdorf.

§ 2
Grundsätze

(1) Den Mitgliedern der Gemeindevertretung wird zur Abdeckung des mit dem Mandat verbundenen Aufwandes als Auslagenersatz eine Aufwandsentschädigung gewährt. Die Aufwandsentschädigung setzt sich aus der monatlichen Pauschale und dem Sitzungsgeld zusammen. Die Aufwandsentschädigung ist so bemessen, dass der mit dem Amt verbundene sächliche Aufwand und die sonstigen persönlichen Aufwendungen abgegolten sind.

(2) Zu den persönlichen Aufwendungen zählen insbesondere zusätzlicher Bekleidungsaufwand, Kosten für Verzehr, Fachliteratur, Kosten für Telefon, Telefax, Mobiltelefon und Internet sowie Fahrkosten zu allen Beratungen und Sitzungen. Bei Benutzung eines Wohnraumes für dienstliche Zwecke sind auch die zusätzlichen Aufwendungen für dessen Beheizung, Beleuchtung und Abnutzung abgegolten.

(3) Mitgliedern der Gemeindevertretung, der Ausschüsse und Ortsbeiräte wird Verdienstausfall und Reisekostenentschädigung für genehmigte Dienstreisen durch die Gemeindevertretung und Bestätigung durch den Amtsdirektor außerhalb der Gemeinde Briesen (Mark) gewährt.

§ 3
Zahlungsbestimmungen

(1) Die Auszahlung der monatlichen Pauschale für den ehrenamtlichen Bürgermeister erfolgt monatlich.

(2) Die Auszahlung der pauschalen monatlichen Entschädigung der Mitglieder der Gemeindevertretung und der Ortsvorstände erfolgt monatlich.

(3) Die Zahlung des Sitzungsgeldes erfolgt spätestens nach drei Monaten.

(4) Entschädigungen in Fällen des Verdienstausfallersatzes werden nach Vorlage des Erstattungsantrags des Arbeitgebers abgerechnet und ausgezahlt.

(5) Stehen nach dieser Satzung mehrere Aufwandsentschädigungen zu, so wird nur die jeweils höhere Aufwandsentschädigung gezahlt.

(6) Soweit die Entschädigungen der Sozialversicherung- oder Lohn- oder Einkommensteuerpflicht unterliegen, regeln die Empfänger selbst die sich daraus ergebenden Verpflichtungen.

(7) Der Anspruch auf Zahlung der pauschalen monatlichen Aufwandsentschädigung für den ehrenamtlichen Bürgermeister und für die Mitglieder der Gemeindevertretung entsteht mit dem Monat, in dem das Mandat wahrgenommen wird (konstituierende Sitzung). Der Anspruch erlischt mit Ablauf des Monats, in dem das Mandat endet. Nach einer Wiederwahl wird die pauschale monatliche Aufwandsentschädigung für den betreffenden Kalendermonat nur einmal gewährt.

§ 4
Pauschale monatliche Aufwandsentschädigung

(1) Die pauschale monatliche Aufwandsentschädigung beträgt für

- den ehrenamtlichen Bürgermeister 800,00 €
- die Gemeindevertreter 50,00 €
- den Ortsvorsteher 175,00 €
- den Ortsvorsteher Briesen (Mark) 430,00 €
- die Mitglieder der Ortsbeiräte 25,00 €

(2) Stellvertretungen wird für die Dauer der Wahrnahme dieser Funktion 50 vom Hundert der Aufwandsentschädigung des zu Vertretenden gewährt. Die Aufwandsentschädigung des zu Vertretenden wird entsprechend gekürzt. Die Stellvertretung muss mindestens 28 Tage wahrgenommen werden.

(3) Ist die Funktion nach § 4 Abs. 2 dieser Satzung nicht besetzt und wird sie daher vom Stellvertreter in vollem Umfang wahrgenommen, erhält dieser für die Dauer der Wahrnahme 100 vom Hundert der Aufwandsentschädigung des Vertretenen.

(4) Wird ein Mandat in der Gemeindevertretung für mehr als drei Monate nicht ausgeübt, so wird ab dem vierten Kalendermonat die Zahlung der pauschalen monatlichen Aufwandsentschädigung eingestellt. Das Mandat gilt als nicht ausgeübt, wenn der Gemeindevertreter an den Sitzungen der Gemeindevertretung oder der Ausschüsse, in denen er Mitglied ist, nicht teilgenommen hat. Gleiches gilt für das Mandat im Ortsbeirat für den Ortsvorsteher sowie die Mitglieder der Ortsbeiräte.

(5) Die Mandatsträger sind verpflichtet den monatlichen Zahlungseingang zu prüfen. Bei Abweichungen oder Nichtzahlung/Mehrzahlung sind sie verpflichtet, die Verwaltung unverzüglich darüber in Kenntnis zu setzen und ggfs. zurück zu erstatten. Eine Korrektur ist nur innerhalb einer Frist von 2 Monaten ab Zahlungsziel (15. eines jeden Monats) möglich.

§ 5
Sitzungsgeld

(1) Sitzungsgeld wird für die Teilnahme der Mitglieder der Gemeindevertretung an Sitzungen der Gemeindevertretung sowie für die Teilnahme der Ausschussmitglieder und der sachkundigen Einwohner an Sitzungen des entsprechenden Ausschusses gezahlt. Für die Teilnahme an einer Sitzung in mehreren Funktionen wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt.

(2) Das Sitzungsgeld beträgt pro Sitzung für

- Gemeindevertreter 20,00 €
- Ortsvorsteher 15,00 €
- Mitglieder der Ortsbeiräte 15,00 €
- Mitglieder der Ausschüsse 20,00 €
- Vorsitzende der Ausschüsse 30,00 €
- sachkundige Einwohner 20,00 €

(3) Die Mandatsträger sind verpflichtet den Zahlungseingang in Abhängigkeit des Sitzungsturnus zu prüfen. Bei Abweichungen oder Nichtzahlung/Mehrzahlung sind sie verpflichtet, die Verwaltung unverzüglich darüber in Kenntnis zu setzen und ggfs. zurück zu erstatten. Eine Korrektur ist nur innerhalb einer Frist von 2 Monaten ab Zahlungsziel (15. eines jeden Monats) möglich. § 3 Abs. 3 dieser Satzung wird beachtet.

(4) Sitzungsgelder dürfen den Mitgliedern nur für die Teilnahme an den Sitzungen gewährt werden, die der Vorbereitung einer Sitzung der Vertretung oder eines Ausschusses dienen.

§ 6
Verdienstausfall

Ersatz für Verdienstausfall wird auf Antrag gegen Nachweis erstattet. Selbständige und freiberuflich Tätige müssen den Verdienstausfall glaubhaft machen. Die Geltendmachung von Verdienstausfall ist monatlich auf 10 Stunden begrenzt und wird bei Sitzungen nach 18.00 Uhr nur in begründeten Ausnahmefällen, zum Beispiel bei Schichtarbeit oder bei regelmäßiger Spätarbeitszeit, gewährt. Der Höchstsatz des zu erstattenden Verdienstausfalls beträgt 35 Euro je Stunde.

§ 7
Reisekosten

(1) Reisekostenvergütung wird nur für Dienstreisen gewährt, die von der Gemeindevertretung mit Beschluss angeordnet oder nachträglich genehmigt wurden. Für Dienstreisen wird eine Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes gewährt.

(2) Fahrten zu Sitzungen der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse sind keine Dienstreisen im Sinne von Absatz 1.

§ 8
Entschädigung für die Anschaffung von Informationstechnik

Zur Anschaffung von Informationstechnik (Tablet o. ä.) erhalten die Mitglieder der Gemeindevertretung Briesen (Mark) für die Dauer der Legislaturperiode eine einmalige Bezuschussung in Höhe von 200,00 €.

§ 9
Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.07.2024 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Aufwandsentschädigungssatzung vom 09.03.2023 außer Kraft.

Briesen (Mark), den 17.07.2024

Siegel

gez. Marlen Rost
Amtsdirektor

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Die vorstehende Satzung der Gemeinde Briesen (Mark)

- Satzung über die Aufwandsentschädigung der Mitglieder der Gemeindevertretung der Gemeinde Briesen (Mark) (Entschädigungssatzung) vom 10.07.2024 -

wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Briesen (Mark), den 22.07.2024

gez. Marlen Rost
Amtsdirektor

Satzung über die Aufwandsentschädigung der Mitglieder der Gemeindevertretung der Gemeinde Steinhöfel (Entschädigungssatzung) vom 09.07.2024

Aufgrund der §§ 28 Abs. 2 Nr. 9, 30 Abs. 4 und 45 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 05. März 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 10]) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Steinhöfel in ihrer Sitzung am 09.07.2024 folgende Entschädigungssatzung beschlossen:

§ 1
Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für

- den ehrenamtlichen Bürgermeister,
- die Mitglieder der Gemeindevertretung Steinhöfel und ihrer Ausschüsse,
- die Ortsvorsteher der Ortsteile Arensdorf, Beerfelde, Buchholz, Demnitz, Gölsdorf, Hasenfelde, Jänickendorf, Heinersdorf, Neuendorf im Sande, Schönfelde, Steinhöfel und Tempelberg
- die Mitglieder der Ortsbeiräte der Ortsteile Arensdorf, Beerfelde, Buchholz, Demnitz, Gölsdorf, Hasenfelde, Jänickendorf, Heinersdorf, Neuendorf im Sande, Schönfelde, Steinhöfel und Tempelberg

§ 2
Grundsätze

(1) Den Mitgliedern der Gemeindevertretung wird zur Abdeckung des mit dem Mandat verbundenen Aufwandes als Auslagenersatz eine Aufwandsentschädigung gewährt. Die Aufwandsentschädigung setzt sich aus der monatlichen Pauschale und dem Sitzungsgeld zusammen. Die Aufwandsentschädigung ist so bemessen, dass der mit dem Amt verbundene sächliche Aufwand und die sonstigen persönlichen Aufwendungen abgegolten sind.

(2) Zu den persönlichen Aufwendungen zählen insbesondere zusätzlicher Bekleidungsaufwand, Kosten für Verzehr, Fachliteratur, Kosten für Telefon, Telefax, Mobiltelefon und Internet sowie Fahrkosten zu allen Beratungen und Sitzungen. Bei Benutzung eines Wohnraumes für dienstliche Zwecke sind auch die zusätzlichen Aufwendungen für dessen Beheizung, Beleuchtung und Abnutzung abgegolten.

(3) Mitgliedern der Gemeindevertretung, der Ausschüsse und Ortsbeiräte wird Verdienstausfall und Reisekostenentschädigung für genehmigte Dienstreisen durch die Gemeindevertretung und Bestätigung durch den Amtsdirektor außerhalb der Gemeinde Steinhöfel gewährt.

§ 3
Zahlungsbestimmungen

(1) Die Auszahlung der monatlichen Pauschale für den ehrenamtlichen Bürgermeister erfolgt monatlich.

(2) Die Auszahlung der pauschalen monatlichen Entschädigung der Mitglieder der Gemeindevertretung, der Fraktionsvorsitzenden, der Ortsvorstände und des Seniorenbeirates erfolgt monatlich.

(3) Die Zahlung des Sitzungsgeldes erfolgt spätestens nach drei Monaten.

(4) Entschädigungen in Fällen des Verdienstausfallersatzes werden nach Vorlage des Erstattungsantrags des Arbeitgebers abgerechnet und ausgezahlt.

(5) Den Fraktionsvorsitzenden in der Gemeindevertretung wird neben der Aufwandsentschädigung nach § 4 dieser Satzung zusätzlich eine monatliche Aufwandsentschädigung von 50,00 € gewährt.

(6) Stehen nach dieser Satzung mehrere Aufwandsentschädigungen zu, so wird nur die jeweils höhere Aufwandsentschädigung gezahlt. § 3 Abs. 5 dieser Satzung bleibt davon unberührt.

(7) Soweit die Entschädigungen der Sozialversicherung- oder Lohn- oder Einkommensteuerpflicht unterliegen, regeln die Empfänger selbst die sich daraus ergebenden Verpflichtungen.

(8) Der Anspruch auf Zahlung der pauschalen monatlichen Aufwandsentschädigung für den ehrenamtlichen Bürgermeister und für die Mitglieder der Gemeindevertretung entsteht mit dem Monat, in dem das Mandat wahrgenommen wird (konstituierende Sitzung). Der Anspruch erlischt mit Ablauf des Monats, in dem das Mandat endet. Nach einer Wiederwahl wird die pauschale monatliche Aufwandsentschädigung für den betreffenden Kalendermonat nur einmal gewährt.

§ 4
Pauschale monatliche Aufwandsentschädigung

(1) Die pauschale monatliche Aufwandsentschädigung beträgt für

- den ehrenamtlichen Bürgermeister	1.500,00 €
- die Gemeindevertreter	50,00 €
- den Ausschussvorsitzenden	15,00 €
- den Ortsvorsteher Arensdorf	200,00 €
- den Ortsvorsteher Beerfelde	300,00 €
- den Ortsvorsteher Buchholz	200,00 €
- den Ortsvorsteher Demnitz	200,00 €
- den Ortsvorsteher Gölsdorf	200,00 €
- den Ortsvorsteher Hasenfelde	200,00 €
- den Ortsvorsteher Jänickendorf	200,00 €
- den Ortsvorsteher Heinersdorf	550,00 €
- den Ortsvorsteher Neuendorf i. S.	200,00 €
- den Ortsvorsteher Schönfelde	200,00 €
- den Ortsvorsteher Steinhöfel	250,00 €
- den Ortsvorsteher Tempelberg	200,00 €
- die Mitglieder der Ortsbeiräte	25,00 €

(2) Stellvertretungen wird für die Dauer der Wahrnahme dieser Funktion 50 vom Hundert der Aufwandsentschädigung des zu Vertretenden gewährt. Die Aufwandsentschädigung des zu Vertretenden wird entsprechend gekürzt. Die Stellvertretung muss mindestens 28 Tage wahrgenommen werden.

(3) Ist die Funktion nach § 4 Abs. 2 dieser Satzung nicht besetzt und wird sie daher vom Stellvertreter in vollem Umfang wahrgenommen, erhält dieser für die Dauer der Wahrnahme 100 vom Hundert der Aufwandsentschädigung des Vertretenen.

(4) Wird ein Mandat in der Gemeindevertretung für mehr als drei Monate nicht ausgeübt, so wird ab dem vierten Kalendermonat die Zahlung der pauschalen monatlichen Aufwandsentschädigung eingestellt. Das Mandat gilt als nicht ausgeübt, wenn der Gemeindevertreter an den Sitzungen der Gemeindevertretung oder der Ausschüsse, in denen er Mitglied ist, nicht teilgenommen hat. Gleiches gilt für das Mandat im Ortsbeirat für den Ortsvorsteher sowie die Mitglieder der Ortsbeiräte.

(5) Die Mandatsträger sind verpflichtet den monatlichen Zahlungseingang zu prüfen. Bei Abweichungen oder Nichtzahlung/Mehrzahlung sind sie verpflichtet, die Verwaltung unverzüglich darüber in Kenntnis zu setzen und ggfs. zurück zu erstatten. Eine Korrektur ist nur innerhalb einer Frist von 2 Monaten ab Zahlungsziel (15. eines jeden Monats) möglich.

§ 5
Sitzungsgeld

(1) Sitzungsgeld wird für die Teilnahme der Mitglieder der Gemeindevertretung an Sitzungen der Gemeindevertretung sowie für die Teilnahme der Ausschussmitglieder und der sachkundigen Einwohner an Sitzungen des entsprechenden Ausschusses gezahlt. Für die Teilnahme an einer Sitzung in mehreren Funktionen wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt.

(2) Das Sitzungsgeld beträgt pro Sitzung für

- Gemeindevertreter	15,00 €
- Ortsvorsteher	15,00 €
- Mitglieder der Ortsbeiräte	15,00 €
- Mitglieder der Ausschüsse	15,00 €
- Vorsitzende der Ausschüsse	15,00 €
- sachkundige Einwohner	15,00 €

(3) Die Anzahl der Sitzungen der Ortsbeiräte wird auf maximal 6 Ortsbeiratssitzungen jährlich festgelegt.

(4) Die Mandatsträger sind verpflichtet den Zahlungseingang in Abhängigkeit des Sitzungsturnus zu prüfen. Bei Abweichungen oder Nichtzahlung/Mehrzahlung sind sie verpflichtet, die Verwaltung unverzüglich darüber in Kenntnis zu setzen und ggfs. zurück zu erstatten. Eine Korrektur ist nur innerhalb einer Frist von 2 Monaten ab Zahlungsziel (15. eines jeden Monats) möglich. § 3 Abs. 3 dieser Satzung wird beachtet.

(5) Sitzungsgelder dürfen den Mitgliedern nur für die Teilnahme an den Sitzungen gewährt werden, die der Vorbereitung einer Sitzung der Vertretung oder eines Ausschusses dienen.

§ 6
Seniorenbeirat

(1) Mitglieder des Seniorenbeirates nach § 19 BbgKVerf und § 12 Hauptsatzung der Gemeinde Steinhöfel erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung von 20,00 €.

(2) Mit der Entschädigung sind alle Aufwendungen, die im Zusammenhang mit der Ausübung der Tätigkeit im jeweiligen Beirat anfallen, abgedeckt.

(3) Die Entschädigung entfällt, wenn die Beiratstätigkeit nicht mehr ausgeübt wird.

§ 7
Verdienstausfall

Ersatz für Verdienstausfall wird auf Antrag gegen Nachweis erstattet. Selbständige und freiberuflich Tätige müssen den Verdienstausfall glaubhaft machen. Die Geltendmachung von Verdienstausfall ist monatlich auf 35 Stunden begrenzt und wird bei Sitzungen nach 18.00 Uhr nur in begründeten Ausnahmefällen, zum Beispiel bei Schichtarbeit oder bei regelmäßiger Spätarbeitszeit, gewährt. Der Höchstsatz des zu erstattenden Verdienstausfalls beträgt 35 Euro je Stunde.

§ 8
Reisekosten

(1) Reisekostenvergütung wird nur für Dienstreisen gewährt, die von der Gemeindevertretung mit Beschluss angeordnet oder nachträglich genehmigt wurden. Für Dienstreisen wird eine Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes gewährt.

(2) Fahrten zu Sitzungen der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse sind keine Dienstreisen im Sinne von Absatz 1.

§ 9
Entschädigung für die Anschaffung von Informationstechnik

Zur Anschaffung von Informationstechnik (Tablet o. ä.) erhalten die Mitglieder der Gemeindevertretung Steinhöfel für die Dauer der Legislaturperiode eine einmalige Bezuschussung in Höhe von 200,00 €.

§ 10
Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.07.2024 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Aufwandsentschädigungssatzung vom 24.03.2021 außer Kraft.

Briesen (Mark), den 17.07.2024

Siegel

gez. Marlen Rost
Amtsdirektor

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Die vorstehende Satzung der Gemeinde Steinhöfel

- Satzung über die Aufwandsentschädigung der Mitglieder der Gemeindevertretung der Gemeinde Steinhöfel (Entschädigungssatzung) vom 09.07.2024 -

wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Briesen (Mark), den 22.07.2024

gez. Marlen Rost
Amtsdirektor

Richtlinie der Gemeinde Steinhöfel über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des ehrenamtlichen Engagements

1. Rechtsnatur

Die Richtlinie dient als Grundlage für die Entscheidung über die Gewährung von gemeindlichen Zuwendungen.

2. Allgemeine Fördergrundsätze

2.1. Gefördert werden gemeinnützige Vereine, Verbände und Gemeinschaften wie z.B. Interessengemeinschaften, welche sich aktiv am Dorfleben beteiligen und es mitgestalten (im Folgenden Vereine genannt), die zu einer sinnvollen, interessanten und vielseitigen Freizeitgestaltung sowie zum Zusammenhalt der Bürger in der Gemeinde Steinhöfel beitragen.

2.1.1. Ausgenommen von der Förderung sind Vereine, die sich gegen die freiheitlich-demokratische Grundordnung richten oder gegen geltendes Recht verstoßen und Vereine, die vorwiegend wirtschaftliche oder finanzielle Ziele verfolgen.

2.1.2. Ebenfalls ausgeschlossen von einer Förderung sind:

- Veranstaltungen oder Maßnahmen, die ausschließlich politischen Bekenntnissen dienen bzw. die in Zusammenarbeit mit politischen Parteien durchgeführt werden
- Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen
- Repräsentationsausgaben zum alleinigen Zweck der Selbstdarstellung
- Bewirtungskosten aller Art
- Instandhaltungs- und Reparaturmaßnahmen, die geeignet sind, das Eigenkapital des Vereins zu erhöhen

2.2. Bei den Zuwendungen handelt es sich um freiwillige Leistungen zur Förderung der örtlichen Vereine, Verbände und Organisationen (Interessengemeinschaften).

2.3. Die Gemeinde Steinhöfel gewährt Zuwendungen im Rahmen der im jeweiligen Haushaltsplan zur Verfügung stehenden Mittel nach Maßgabe dieser Richtlinie. Die Entscheidung über die Bewilligung erfolgt nach pflichtgemäßem Ermessen. Bei nicht ausreichenden Mitteln können die beantragten Leistungen gekürzt oder eingestellt werden. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht.

2.4. Die Gemeinnützigkeit der Vereine ist regelmäßig durch Freistellungsbescheid des Finanzamtes bzw. durch geeignete Unterlagen nachzuweisen. Für Interessengemeinschaften wird eine Prüfung der Gemeinnützigkeit nach § 52 Abgabenordnung (AO) erfolgen.

3. Förderungsart

Die Zuwendungen werden in Form von Zuschüssen gewährt. Folgende Zuschussarten können bewilligt werden:

3.1. Projektförderung
- einzelne, zeitlich und sachlich abgrenzbare Vorhaben (Schulungen, Informationsveranstaltungen, Ausflüge etc.)

3.2. Veranstaltungen und Feste
- Kosten für die Organisation und Durchführung von Veranstaltungen an welchen ein öffentliches Interesse besteht und deren Bedeutung über eine private Vereinsveranstaltung hinausgeht

4. Bewilligungsvoraussetzungen

4.1. Eine Zuwendung darf nur zur Erfüllung des in dem Zuschussbewilligungsbescheid bestimmten Zweckes eingesetzt werden. Der Zuschuss ist wirtschaftlich und sparsam zu verwenden.

4.2. Bei Beantragung einer Zuwendung ist die Vorstellung des Vereins in einer Sitzung des jeweiligen Finanzausschusses erforderlich.

4.3. Nach Ausschöpfung der im Haushaltsplan zur Verfügung stehenden Mittel erfolgt keine Bewilligung mehr.

5. Zuwendungsempfänger

5.1. Antragsberechtigt sind Vereine, Verbände und Interessengemeinschaften.

5.2. Bezuschusst werden Vereine zur Gestaltung des Gemeindelebens
- im Bereich der kulturellen und sportlichen Betätigung
- der Heimatpflege,
- des Umwelt-, Natur- und Tierschutzes,
- sowie der Vereinsarbeit der Freiwilligen Feuerwehr

5.3. Die Empfänger von Zuwendungen gemäß dieser Richtlinie haben die Pflicht, den Verwendungsnachweis (siehe Anlage) der Mittel mit der Mittelanforderung (siehe Anlage) gegenüber dem Amt Odervorland bis zum 06. Dezember des laufenden Jahres vorzulegen.

6. Antragsverfahren

6.1. Anträge auf Gewährung von Zuwendungen sind schriftlich bis spätestens 30. November des laufenden Jahres für das Folgejahr beim Amt Odervorland/Hauptamt/Vereine einzureichen. Nicht fristgerecht eingereichte Anträge werden nicht berücksichtigt.

6.2. Zur Beantragung einer Förderung ist das Antragsformular *„Antrag auf Zuschuss zur Vereinsförderung der Gemeinde Steinhöfel“* zu verwenden. Dieser wird auf der Homepage des Amtes Odervorland, Gemeinde Steinhöfel zur Verfügung gestellt. Dieses Antragsformular ist als Anlage zu dieser Förderrichtlinie beigefügt.

7. Auszahlung und Verwendungsnachweis

7.1. Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt durch Verwendung des Vordrucks „Mittelabruf“, welcher Bestandteil des Zuwendungsbescheides ist (siehe Anlage Mittelanforderung).

7.2. Der Nachweis über die zweckentsprechende Verwendung ist bis zum 28. Februar des Folgejahres in Form eines Verwendungsnachweises (siehe Anlage) bei der Amtsverwaltung des Amtes Odervorland einzureichen.

7.3. Die Verwaltung behält sich vor, eine Prüfung der Originalbelege vorzunehmen.

8. Rückzahlungsverpflichtung

8.1. Eine Rückzahlungsverpflichtung des Zuwendungsempfängers besteht, wenn

a) der Zuwendungsempfänger innerhalb der festgesetzten Frist keinen ordnungsgemäßen Verwendungsnachweis vorlegt,

b) Mittel außerhalb des Bewilligungszeitraumes verwendet wurden
c) die Verwendung der Mittel nicht der jeweiligen Zweckbestimmung entspricht
d) das geplante Vorhaben bzw. Projekt nicht zustande kommt
e) der Zuschuss aufgrund falscher Angaben des Zuwendungsempfängers gewährt wurde

8.2. Die Rückzahlung erfolgt zinsfrei.
8.3. Die Rückzahlungsfrist beträgt zwei Wochen.

9. Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Steinhöfel, den 05.06.2024

Claudia Simon
ehrenamtlicher Bürgermeister

Marlen Rost
Amtsdirektor

Gemeinde Steinhöfel

Antrag auf Zuschuss zur Vereinsförderung 2025

Abgabetermin spätestens 30.11.2024

1. **Name / Anschrift / Internetadresse des Vereins / der Gemeinschaft / der Gruppe**

e.V. ☐	**e.V. in Gründung** ☐	**Interessengruppe** ☐

2. **Vorsitzender / Initiator / Ansprechpartner**

Name und Anschrift:	
Telefonische Erreichbarkeit:	
E-Mail-Adresse:	

3. **Wie viele Mitglieder hat der Verein / die Gemeinschaft / die Gruppe per 01.01.2025?**

Gesamtanzahl		
davon	wohnhaft im Amt Odervorland	wohnhaft außerhalb
insgesamt		
Kinder + Jugendliche bis 18 Jahre		

Bearbeitungsvermerk des Ausschusses:

Event:

Datum:

Unterschrift:

4. **Hat der Verein im Jahr 2025 eine geplante Veranstaltung, z. B. ein Jubiläum oder ein anderes besonderes Event?**

Wenn ja, welches:

Wann:

Bitte beschreiben Sie dieses Event des Vereins.

5. **Bitte beschreiben Sie das** Vereinsziel und -zweck, Aktivitäten, Außenwirkung, Innenwirkung, Finanzierung sowie Besonderheiten.

Finanzbedarf: **€**

6. **Hinweis:**

- *Es besteht kein Anspruch auf Förderung der Antragsteller durch die Gemeinde Steinhöfel.*
- *Die Angaben der Antragsteller müssen prüfbar sein. Unwahre Angaben verwirken den Anspruch.*
- *Bewilligte Zuwendungen sind beleghaft abzufordern.*

Datum, Stempel, Unterschrift des Vereinsvorsitzenden und ein weiteres Mitglied:

Antragsteller (Name und Anschrift)	Ansprechpartner / E-Mail/ Telefon Ort / Datum
Amt Odervorland z.Hd. Frau Boeck Bahnhofstr. 3 - 4 15518 Briesen (Mark)	Förderjahr 2020 **Mittelanforderung** Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des Vereinslebens in der Gemeinde Jacobsdorf

Mittelanforderung für das Förderjahr

Durch Zuwendungsbescheid vom

mit Aktenzeichen

wurde eine Zuwendung in Höhe von bewilligt.

Ich bitte um Überweisung des Betrages in Höhe von

auf folgendes Konto:

IBAN:

BIC:

Geldinstitut:

Kontoinhaber:

Ausführliche Darstellung des Verwendungszwecks:

Die Abgabe dieser Erklärung ist nur notwendig, wenn Sie eine Auszahlung vor Ablauf der Widerspruchsfrist (1 Monat nach Erhalt des Zuwendungsbescheides) wünschen.

ERKLÄRUNG

Ich erkläre mich mit den Bestimmungen des oben genannten Zuwendungsbescheides einverstanden und verzichte auf die Einlegung des Rechtsbehelfs.

Rechtsverbindliche Unterschrift

Rechtsverbindliche Unterschrift

Name des Vereins:			
Kassenzeichen:			
Verwendungsnachweis			
lfd. Nr.	Datum	Bezeichnung	Betrag in €
		Summe:	

Richtlinien zur Verwendung von Gemeinde-/Ortsteilwappen im Amt Odervorland / Gemeinde Berkenbrück

Verwendung von Gemeindewappen und Gemeindeflaggen

Gem. § 2 Absatz 2 der Verordnung über kommunale Hoheitszeichen ist die Abbildung kommunaler Wappen zu künstlerischen und wissenschaftlichen Zwecken sowie zu Zwecken des Unterrichts und der staatsbürgerlichen Bildung jedermann erlaubt. Jede andere Verwendung bedarf der Genehmigung der wappenführenden Körperschaft. ***Die Genehmigung erfolgt aufgrund eines schriftlichen Antrages.*** Auf Erteilung der Genehmigung besteht jedoch kein Rechtsanspruch.

1. Gemeindewappen
1.1 Eine Verwendung von Gemeinde- oder Ortsteilwappen zu gewerblichen, parteipolitischen oder Werbezwecken ist unzulässig.

1.2 Örtlichen Vereinen und Verbänden kann die Verwendung unter folgenden Bedingungen gestattet werden:

1.2.1 Die Verwendung erfolgt in der genehmigten Variation und gibt keinen Anlass zur Beanstandung (Verniedlichung oder Verunglimpfung).
1.2.2 Es wird lediglich eine Skalierung unter Wahrung der Proportionen vorgenommen.

1.2.3 Die gegebenenfalls überlassenen Nutzungsrechte werden durch den Antragsteller nicht an Dritte übertragen.

2. Gemeindeflagge

2.1 Eine Verwendung der Gemeindeflagge zu gewerblichen oder Werbezwecken ist unzulässig.

2.2 Für die Verwendung der Flagge durch Vereine und Verbände bei allgemeinen brauchtums- oder Festveranstaltungen ohne gewerblichen Bezug gilt Nr. 1.2 sinngemäß.

3. Erlaubnisantrag

3.1 Die Erlaubnis nach Nr. 1.2 und 2.2 ist vor Verwendung schriftlich zu beantragen. Die Befugnis zur Erteilung der Erlaubnis obliegt dem jeweiligen Bürgermeister im Zusammenwirken mit der Gemeindevertretung.

3.2 Eine Erlaubnis wird widerrufen, wenn Berechtigte von ihr in einer Weise Gebrauch machen, die dem Ansehen der Gemeinde / des Ortsteiles schaden kann (vgl. 1.2).

4. Kosten

4.1 Die Erlaubnis und die richtliniengemäße Verwendung von Gemeinde-/Ortsteilwappen oder einer Gemeindeflagge nach Nr. 1.2 und 2.2 ist für Vereine und Verbände kostenlos.

4.2 Für das Entleihen einer Gemeindeflagge kann, wenn erheblicher Verschleiß, übermäßige Abnutzung oder Beschädigung zu befürchten sind, eine Sicherheitsleistung verlangt werden. Tritt eine solche Wertminderung ein, so kann ein wertersatzdeckendes Entgelt erhoben werden. Eine Sicherheitsleistung wird auf dieses Entgelt angerechnet.

5. Zuwiderhandlungen

5.1 Werden Gemeinde-/Ortsteilwappen oder eine Gemeindeflagge ohne die notwendige Erlaubnis oder in unzulässiger Weise verwendet, wird die weitere Verwendung untersagt und ein Bußgeldverfahren eingeleitet.

5.2 Bei Verstoß gegen die Richtlinie kann die Gemeinde darüber hinaus verlangen, dass der Antragsteller die Produkte mit falscher Darstellung des Wappens auf eigene Kosten einzieht, sie entweder korrigiert oder deren Verbreitung völlig einstellt.

Anlage
Antrag auf Genehmigung der Verwendung von Gemeinde-/Ortsteilwappen oder Gemeindeflaggen

gez. Rost

Marlen Rost
Amtsdirektorin

Antrag auf Genehmigung der Verwendung von Gemeinde-/ Ortsteilwappen oder Gemeindeflaggen

Gemeinde	☐ Berkenbrück ☐ Briesen (Mark) ☐ Jacobsdorf ☐ Steinhöfel	Eingang
Ortsteil	☐	

Hiermit beantrage ich das Nutzungsrecht am Wappen der Gemeinde* / des Ortsteiles* ……

1. Antragsteller/in (Person/Firma/Verein)	
Name, Vorname	
Firma/Verein	
Straße, Hausnummer	
PLZ, Ort	
Telefon/Fax	
E-Mail/Web-Adresse	

2. Gemeinde-/Ortsteilwappen und Gemeindefahne (bitte ankreuzen)	
	Gemeindewappen
	Gemeindeflagge
	Ortsteilwappen

3. Angaben zur geplanten Verwendung (bitte ausfüllen)
3.1. Veranstaltungen (Motto, Art, Ort, Zeitraum, Veranstalter)
3.2. Dienstleistungen (Art der Dienstleistung)
3.3. Private Nutzung (Art der Nutzung)

3.4. Werbeträger/Medien
3.5. Zeitraum
☐ einmalig ☐ von …….. bis ……..

☐ Ich habe die Richtlinien zur Verwendung von Wappen oder Flaggen gelesen, verstanden und akzeptiere diese. ☐ Ich bestätige die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben.

Ort, Datum	**Unterschrift/Stempel Antragsteller/in**

Richtlinien zur Verwendung von Gemeinde-/Ortsteilwappen im Amt Odervorland / Gemeinde Steinhöfel

Verwendung von Gemeindewappen und Gemeindeflaggen

Gem. § 2 Absatz 2 der Verordnung über kommunale Hoheitszeichen ist die Abbildung kommunaler Wappen zu künstlerischen und wissenschaftlichen Zwecken sowie zu Zwecken des Unterrichts und der staatsbürgerlichen Bildung jedermann erlaubt. Jede andere Verwendung bedarf der Genehmigung der wappenführenden Körperschaft. ***Die Genehmigung erfolgt aufgrund eines schriftlichen Antrages.*** Auf Erteilung der Genehmigung besteht jedoch kein Rechtsanspruch.

1. Gemeindewappen

1.1 Eine Verwendung von Gemeinde- oder Ortsteilwappen zu gewerblichen, parteipolitischen oder Werbezwecken ist unzulässig.

1.2 Örtlichen Vereinen und Verbänden kann die Verwendung unter folgenden Bedingungen gestattet werden:
1.2.1 Die Verwendung erfolgt in der genehmigten Variation und gibt keinen Anlass zur Beanstandung (Verniedlichung oder Verunglimpfung).

1.2.2 Es wird lediglich eine Skalierung unter Wahrung der Proportionen vorgenommen.

1.2.3 Die gegebenenfalls überlassenen Nutzungsrechte werden durch den Antragsteller nicht an Dritte übertragen.

2. Gemeindeflagge

2.1 Eine Verwendung der Gemeindeflagge zu gewerblichen oder Werbezwecken ist unzulässig.

2.2 Für die Verwendung der Flagge durch Vereine und Verbände bei allgemeinen brauchtums- oder Festveranstaltungen ohne gewerblichen Bezug gilt Nr. 1.2 sinngemäß.

3. Erlaubnisantrag

3.1 Die Erlaubnis nach Nr. 1.2 und 2.2 ist vor Verwendung schriftlich zu beantragen. Die Befugnis zur Erteilung der Erlaubnis obliegt dem jeweiligen Bürgermeister im Zusammenwirken mit der Gemeindevertretung.

3.2 Eine Erlaubnis wird widerrufen, wenn Berechtigte von ihr in einer Weise Gebrauch machen, die dem Ansehen der Gemeinde / des Ortsteiles schaden kann (vgl. 1.2).

4. Kosten

4.1 Die Erlaubnis und die richtliniengemäße Verwendung von Gemeinde-/Ortsteilwappen oder einer Gemeindeflagge nach Nr. 1.2 und 2.2 ist für Vereine und Verbände kostenlos.

4.2 Für das Entleihen einer Gemeindeflagge kann, wenn erheblicher Verschleiß, übermäßige Abnutzung oder Beschädigung zu befürchten sind, eine Sicherheitsleistung verlangt werden. Tritt eine solche Wertminderung ein, so kann ein wertersatzdeckendes Entgelt erhoben werden. Eine Sicherheitsleistung wird auf dieses Entgelt angerechnet.

5. Zuwiderhandlungen

5.1 Werden Gemeinde-/Ortsteilwappen oder eine Gemeindeflagge ohne die notwendige Erlaubnis oder in unzulässiger Weise verwendet, wird die weitere Verwendung untersagt und ein Bußgeldverfahren eingeleitet.

5.2 Bei Verstoß gegen die Richtlinie kann die Gemeinde darüber hinaus verlangen, dass der Antragsteller die Produkte mit falscher Darstellung des Wappens auf eigene Kosten einzieht, sie entweder korrigiert oder deren Verbreitung völlig einstellt.

Anlage
Antrag auf Genehmigung der Verwendung von Gemeinde-/Ortsteilwappen oder Gemeindeflaggen

gez. Rost

Marlen Rost
Amtsdirektorin

Antrag auf Genehmigung der Verwendung von Gemeinde-/ Ortsteilwappen oder Gemeindeflaggen

Gemeinde	☐ Berkenbrück ☐ Briesen (Mark) ☐ Jacobsdorf ☐ Steinhöfel	Eingang
Ortsteil	☐	

Hiermit beantrage ich das Nutzungsrecht am Wappen der Gemeinde* / des Ortsteiles* ……

1. Antragsteller/in (Person/Firma/Verein)	
Name, Vorname	
Firma/Verein	
Straße, Hausnummer	
PLZ, Ort	
Telefon/Fax	
E-Mail/Web-Adresse	

2. Gemeinde-/Ortsteilwappen und Gemeindefahne (bitte ankreuzen)	
	Gemeindewappen
	Gemeindeflagge
	Ortsteilwappen

3. Angaben zur geplanten Verwendung (bitte ausfüllen)
3.1. Veranstaltungen (Motto, Art, Ort, Zeitraum, Veranstalter)
3.2. Dienstleistungen (Art der Dienstleistung)
3.3. Private Nutzung (Art der Nutzung)

3.4. Werbeträger/Medien
3.5. Zeitraum
☐ einmalig ☐ von …….. bis ……..

☐ Ich habe die Richtlinien zur Verwendung von Wappen oder Flaggen gelesen, verstanden und akzeptiere diese. ☐ Ich bestätige die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben.

Ort, Datum	**Unterschrift/Stempel Antragsteller/in**

Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Steinhöfel über die öffentliche Auslegung des Vorentwurfes des gesamtgemeindlichen Flächennutzungsplans für die Gemeinde Steinhöfel

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Steinhöfel hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 12.10.2022 die Aufstellung des gesamtgemeindlichen Flächennutzungsplans für die Gemeinde Steinhöfel beschlossen.

Der Vorentwurf des gesamtgemeindlichen Flächennutzungsplans für die Gemeinde Steinhöfel (Stand: April/2024) wurde in der öffentlichen Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Steinhöfel am 04.06.2024 gebilligt und zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Ziel und Zweck der Planung

Gemäß § 5 BauGB Abs. 1 Satz 1 ist im Flächennutzungsplan für das gesamte Gemeindegebiet die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung nach den voraussehbaren Bedürfnissen der Gemeinde in den Grundzügen darzustellen. In der Neuaufstellung werden Flächen, die in den bestehenden und wirksamen Flächennutzungsplänen dargestellt sind, anhand der aktuellen Kartengrundlagen sowie der künftigen Entwicklungsziele für die einzelnen Ortsteile überprüft und gegebenenfalls geändert. Es wurden sowohl Rücknahmen von Bauflächen vorbereitet als auch 50 Flächen für die Neuausweisung von Bauflächen hinsichtlich ihrer städtebaulichen als auch umweltfachlichen Einbindung geprüft. Hierbei handelt es sich oftmals um Arrondierungen der Ortsteile. Durch die Landes- und Regionalplanung erfolgt die Prüfung der gemeindlichen Entwicklungsziele hinsichtlich der Ziele und Grundsätze der Raumordnung.

Geltungsbereich

Das Plangebiet umfasst das gesamte Gemeindegebiet (ca. 16.000 ha)

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung ist die Öffentlichkeit u.a. über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung zu informieren und es ist ihnen die Möglichkeit zur Äußerung und Erörterung zu geben (§ 3 Abs. 1 BauGB). Der Vorentwurf des gesamtgemeindlichen Flächennutzungsplans für die Gemeinde Steinhöfel, bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung mit den dazugehörigen Anlagen, wird gemäß § 3 Abs. 1 BauGB für die Dauer eines Monats

in der Zeit vom 05.08.2024 bis einschließlich 13.09.2024

unter den nachfolgenden Adressen des Amtes Odervorland sowie des zentralen Internetportals des Landes Brandenburg im Internet veröffentlicht:

Pfade: www.amt-odervorland.de > Verwaltung > Amtsblatt bzw. > Verwaltung > Fachämter > Bauamt > Öffentlichkeitsbeteiligung sowie www.uvp-verbund.de/bb > Bauleitplanung > Suchbegriff ‚Amt Odervorland'.

Als weitere leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit liegen die Unterlagen im Amt Odervorland, Amt 2 - Bauamt, Bahnhofstraße 3-4, 15518 Briesen (Mark), zu folgenden Zeiten öffentlich aus:

Montag: 9.00 - 12.00 Uhr
Dienstag: 9.00 - 12.00 und 13.00 - 18.00 Uhr
Mittwoch: 9.00 - 12.00 Uhr
Donnerstag: 9.00 - 12.00 und 13.00 - 16.00 Uhr
Freitag: 9.00 - 11.00 Uhr.
(außerhalb dieser Zeiten nach Vereinbarung)

Während der Auslegungsfrist kann jedermann Einsicht in die Unterlagen nehmen und Stellungnahmen abgeben (z.B. telefonisch, per Mail, per Brief oder zur Niederschrift). Nicht fristgemäß abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Flächennutzungsplan gem. § 4a Abs. 5 BauGB unberücksichtigt bleiben.

Hinweise zum Datenschutz
Im Falle einer Stellungnahme werden Ihre personenbezogenen Daten (Name, Anschrift) nur zum Zwecke der Einstellung Ihrer Belange im Abwägungsprozess verwandt. Im Rahmen der Beschlussfassung über die Abwägung durch die Gemeindevertretung Steinhöfel wird Ihre Stellungnahme anonymisiert. Die Originalstellungnahme verbleibt jedoch mit den personenbezogenen Daten auf unbegrenzte Zeit in der zum Bauleitverfahren zu führenden Verfahrensakte beim Amt Odervorland oder bei der erforderlichen Genehmigung beim Landkreis Oder-Spree.
Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchst. e DSGVO und dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung.
Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt: „Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB (Art. 13 DSGVO)", welches mit ausliegt.

Briesen (Mark), 17.06.2024

gez.
Marlen Rost
Amtsdirektorin

Siegel

Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Steinhöfel über die Einleitung des Bauleitplanverfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplans „Solarpark Schönfelde“ für den Ortsteil Schönfelde der Gemeinde Steinhöfel

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Steinhöfel hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 04.06.2024 die Einleitung des Bauleitplanverfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplans „Solarpark Schönfelde“ für den Ortsteil Schönfelde der Gemeinde Steinhöfel beschlossen.

Geltungsbereich

Der Geltungsbereich umfasst dabei folgende Grundstücke in der Gemarkung Schönfelde: Flur 1, Flurstücke 68, 73, 74, 75, 76, 77, 78/3, 202, 207, 209, 211, 213 und Teilflächen des Flurstücks 70. Der gesamte Planbereich hat eine Größe von ca. 180 ha. Im Planbereich ist eine ca. 55 ha große Waldfläche enthalten. Die verbleibende Landwirtschaftsfläche beträgt ca. 130 ha.

Konzept für großflächige Freiflächen-Photovoltaikanlagen

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Steinhöfel hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 29.09.2022 das gesamtgemeindliche Konzept für großflächige Freiflächen-Photovoltaikanlagen beschlossen. Mit der Beschlussfassung wurde eine Flächenbegrenzung für die Ausweisung von „sonstiger Sondergebietsfläche“ gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO in Höhe von 600 ha beschlossen. Zum Zeitpunkt dieses Beschlusses nehmen bereits beschlossene und sich in Aufstellung befindliche Bauleitplanverfahren für die Entwicklung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen in der Gemeinde Steinhöfel eine „sonstige Sondergebietsfläche“ von insgesamt ca. 500 ha ein. Es verbleibt daher ein Kontingent von ca. 100 ha. Im Plangebiet ist daher eine Restfläche von ca. 30 ha nicht als „sonstige Sondergebietsfläche“ darzustellen und als Ausgleichsflächen zu berücksichtigen. Die Vorgaben aus dem gesamtgemeindlichen Konzept für großflächige Freiflächen sind bei der Planung zu berücksichtigen und einzuhalten.

Flächennutzungsplan

Der Flächennutzungsplan stellt den oben beschriebenen Planungsraum als Fläche für die Landwirtschaft und die Forstwirtschaft dar und soll als eine „sonstige Sondergebietsfläche“ gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO für die Nutzung solarer Strahlungsenergie separat im Rahmen der Neuaufstellung des gesamtgemeindlichen Flächennutzungsplans für die Gemeinde Steinhöfel dargestellt und festgesetzt werden, um die Einhaltung des gesetzlich vorgegebenen Entwicklungsgebotes des § 8 Abs. 2 BauGB zu gewährleisten.

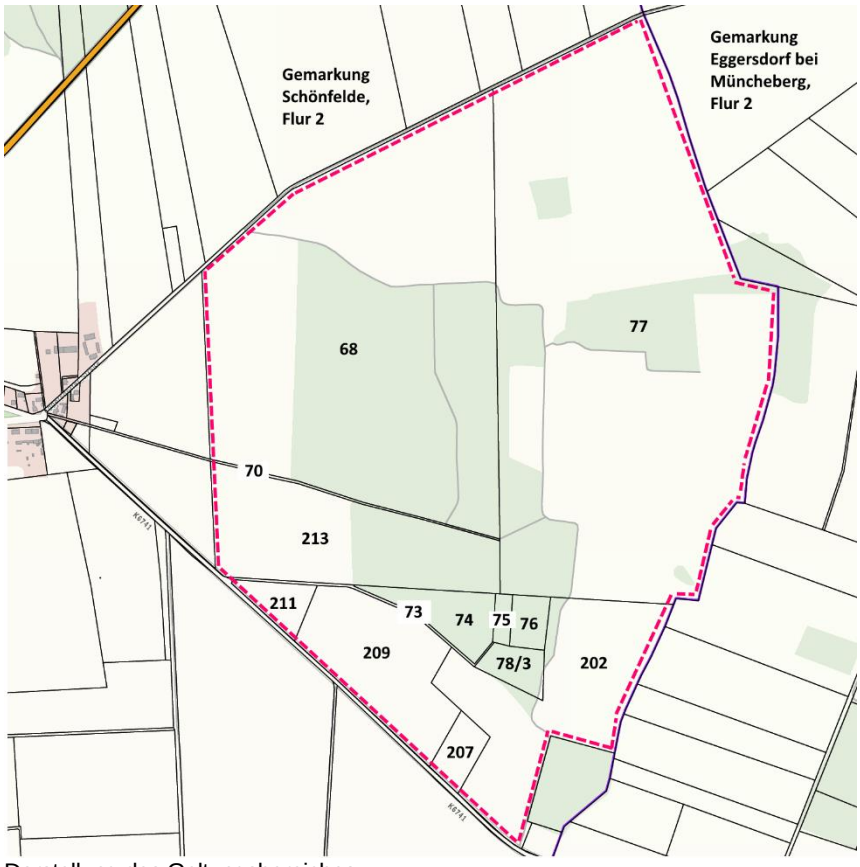

Darstellung des Geltungsbereiches

Briesen (Mark), 17.06.2024

gez.
Marlen Rost
Amtsdirektorin

Siegel

Satzung der Gemeinde Steinhöfel über die Veränderungssperre zum Bebauungsplan „Solarpark Schönfelde“

Auf der Grundlage der §§ 3 und 28 Abs. 2 Ziff. 9 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (Brandenburgische Kommunalverfassung - BbgKVerf) vom 5. März 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 10]) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Steinhöfel am 04.06.2024 folgende Satzung über die Veränderungssperre zum Bebauungsplan „Solarpark Schönfelde“ beschlossen:

Präambel - Zu sichernde Planung

In ihrer Sitzung am 04.06.2024 hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Steinhöfel die Aufstellung des Bebauungsplans „Solarpark Schönfelde“ beschlossen. Das Planungsziel des Bebauungsplanes besteht in der Festsetzung einer „sonstige Sondergebietsfläche“ gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO für die Nutzung solarer Strahlungsenergie. Zur Sicherung der Planung wird für das in § 1 dieser Satzung bezeichnete Gebiet eine Veränderungssperre beschlossen.

§ 1 - Räumlicher Geltungsbereich

Die Veränderungssperre bezieht sich auf das gesamte Gebiet des zur Aufstellung beschlossenen Bebauungsplans "Solarpark Schönfelde“. Das Plangebiet, das im beigefügten Kartenausschnitt gekennzeichnet ist, umfasst dabei folgende Grundstücke in der Gemarkung Schönfelde: Flur 1, Flurstücke 68, 73, 74, 75, 76, 77, 78/3, 202, 207, 209, 211, 213 und Teilflächen des Flurstücks 70. Der gesamte Planbereich hat eine Größe von ca. 180 ha.

§ 2 - Rechtswirkungen dieser Veränderungssperre

In dem von der Veränderungssperre betroffenen Gebiet dürfen
a) Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt werden,
b) erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

§ 3 - Bestandteile der Veränderungssperre

Die Veränderungssperre besteht aus dem Satzungstext und einem Lageplan, in den Flurstücksgrenzen sowie der Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans „Solarpark Schönfelde“ und damit der Geltungsbereich der Veränderungssperre eingetragen sind.

§ 4 - Inkrafttreten und Außerkrafttreten der Veränderungssperre

Die Veränderungssperre tritt mit ihrer Bekanntmachung am 01.08.2024 in Kraft. Gemäß § 17 Abs. 1 tritt die Veränderungssperre nach Ablauf von zwei Jahren außer Kraft. Die Gemeinde kann die Frist um ein Jahr verlängern.

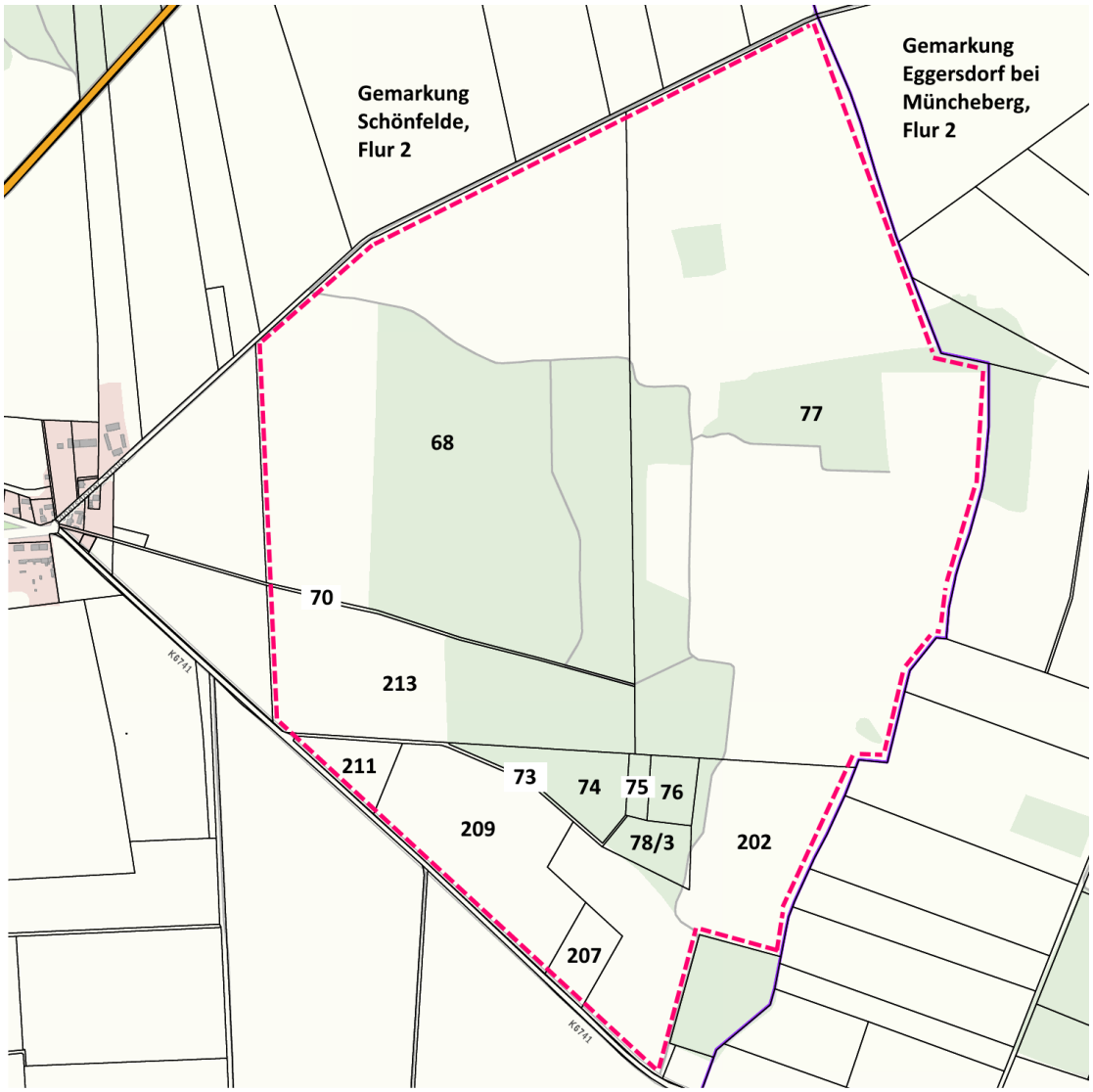

Lageplan

Briesen (Mark), den 06.06.2024

Marlen Rost
Amtsdirektorin

Siegel

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Die vorstehende Satzung über die Veränderungssperre zum Bebauungsplan „Solarpark Schönfelde“, beschlossen am 04.06.2024 durch Gemeindevertretung der Gemeinde Steinhöfel, wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Briesen (Mark), den 17.06.2024

gez.
Marlen Rost
Amtsdirektorin

Siegel

Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Briesen (Mark) über die öffentliche Auslegung des Entwurfes der 1. Änderung des Klarstellungs- und Ergänzungssatzung für den Ortsteil Wilmersdorf der Gemeinde Briesen (Mark)

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Briesen (Mark) hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 08.12.2022 die Aufstellung der 1. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung für den Ortsteil Wilmersdorf der Gemeinde Briesen (Mark) beschlossen.

Der Entwurf der 1. Änderung des Klarstellungs- und Ergänzungssatzung für den Ortsteil Wilmersdorf der Gemeinde Briesen (Mark) (Stand: Dezember/2023) wurde in der öffentlichen Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Briesen (Mark) am 06.06.2024 gebilligt und zur Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

<u>Ziel und Zweck der Planung</u>
Gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 kann eine Gemeinde durch Satzung die Grenzen für im Zusammenhang bebaute Ortsteile festlegen sowie nach Nr. 3 einzelne Außenbereichsflächen in die im Zusammenhang bebauten Ortsteile einbeziehen, wenn die einbezogenen Flächen durch die bauliche Nutzung des angrenzenden Bereichs entsprechend geprägt sind.

Mit den städtebaulichen Satzungen nach § 34 Abs. 4 BauGB besitzen Gemeinden ergänzend zu der Bebauungsplanung die Möglichkeit, den unbeplanten Innenbereich verbindlich vom Außenbereich abzugrenzen und dadurch die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben steuernd zu gestalten.
Für den Ortsteil Wilmersdorf besteht eine seit 1996 rechtskräftige Klarstellungs- und Ergänzungssatzung. Diese soll den veränderten Rahmenbedingungen angepasst werden, insbesondere in Bezug auf ihre Abgrenzung, Festsetzung und Rechtsgrundlage. Im Zuge der Abgrenzung soll gleichzeitig die Einbeziehung und die Klarstellung zusätzlicher Flächen geprüft und in den Innenbereich integriert werden, um eine zukunftsfähige städtebauliche Entwicklung im Ortsteil Wilmersdorf zu ermöglichen. Die 1. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung soll die Satzung über im Zusammenhang bebaute Ortsteile aus dem Jahr 1996 ersetzen.
Das Flurstück in der Gemarkung Wilmersdorf, Flur 1, Flurstück 17 (Teilfläche) soll im Zusammenhang mit der 1. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung klargestellt werden. Die Flurstücke in der Gemarkung Wilmersdorf, Flur 1, Flurstücke 9, 70 und 237 (jeweils Teilstücke) sowie ein Teilstück des Flurstückes 18 sollen als Ergänzungsflächen ausgewiesen werden.
Ein weiteres zentrales Thema der Klarstellungssatzung ist die rechtliche Würdigung und Einordnung der Wochenendsiedlung. Hier wurden im Entwurf insbesondere Aussagen zu Größe und Gewichtung der Wochenendhäuser getroffen, um auf dieser Grundlage die Entscheidung zur Zugehörigkeit zum Innenbereich herbeizuführen, was jedoch keine Umnutzung in eine Wohnnutzung begründet.

Darstellung des Geltungsbereiches

Im Rahmen der Beteiligung ist die Öffentlichkeit u.a. über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung zu informieren und es ist ihnen die Möglichkeit zur Äußerung und Erörterung zu geben (§ 3 Abs. 2 BauGB). Der Entwurf der 1. Änderung des Klarstellungs- und Ergänzungssatzung für den Ortsteil Wilmersdorf der Gemeinde Briesen (Mark), bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung mit den dazugehörigen Anlagen, wird gemäß § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer eines Monats

in der Zeit vom 05.08.2024 bis einschließlich 13.09.2024

unter den nachfolgenden Adressen des Amtes Odervorland sowie des zentralen Internetportals des Landes Brandenburg im Internet veröffentlicht:

Pfade: www.amt-odervorland.de > Verwaltung > Amtsblatt bzw. > Verwaltung > Fachämter > Bauamt > Öffentlichkeitsbeteiligung sowie www.uvp-verbund.de/bb > Bauleitplanung > Suchbegriff ‚Amt Odervorland'.

Als weitere leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit liegen die Unterlagen im Amt Odervorland, Amt 2 - Bauamt, Bahnhofstraße 3-4, 15518 Briesen (Mark), zu folgenden Zeiten öffentlich aus:

Montag:	9.00 - 12.00 Uhr
Dienstag:	9.00 - 12.00 und 13.00 - 18.00 Uhr
Mittwoch:	9.00 - 12.00 Uhr
Donnerstag:	9.00 - 12.00 und 13.00 - 16.00 Uhr
Freitag:	9.00 - 11.00 Uhr.

(außerhalb dieser Zeiten nach Vereinbarung)

Während der Auslegungsfrist kann jedermann Einsicht in die Unterlagen nehmen und Stellungnahmen abgeben (z.B. telefonisch, per Mail, per Brief oder zur Niederschrift). Nicht fristgemäß abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Satzung gem. § 4a Abs. 5 BauGB unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Hinweise zum Datenschutz
Im Falle einer Stellungnahme werden Ihre personenbezogenen Daten (Name, Anschrift) nur zum Zwecke der Einstellung Ihrer Belange im Abwägungsprozess verwandt. Im Rahmen der Beschlussfassung über die Abwägung durch die Gemeindevertretung XYZ wird Ihre Stellungnahme anonymisiert. Die Originalstellungnahme verbleibt jedoch mit den personenbezogenen Daten auf unbegrenzte Zeit in der zum Bauleitverfahren zu führenden Verfahrensakte beim Amt Odervorland oder bei der erforderlichen Genehmigung beim Landkreis Oder-Spree.
Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchst. e DSGVO und dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung.
Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt: „Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB (Art. 13 DSGVO)", welches mit ausliegt.

Briesen (Mark), 17.06.2024

Marlen Rost
Amtsdirektorin

Siegel

Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Briesen (Mark) über das Integrierte Gemeindeentwicklungskonzept der Gemeinde Briesen (Mark) mit Selbstbindungsbeschluss

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Briesen (Mark) hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 06.06.2024 das Integrierte Gemeindeentwicklungskonzept der Gemeinde Briesen (Mark) - GEK 2040 - auf der Grundlage der Auswertung der Ergebnisse der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange sowie der Abwägungsvorschläge als selbstbindende Grundlage für zukünftige Gemeindeentwicklungsprozesse beschlossen. Das Integrierte Gemeindeentwicklungskonzept der Gemeinde Briesen (Mark) wird hiermit im Endbericht bekanntgemacht.

Die Gemeinde Briesen (Mark) hat am 09.12.2021 die Aufstellung eines Gemeindeentwicklungskonzeptes (GEK) für die gesamte Gemeinde mit ihrem Kernort Briesen sowie den Ortsteilen Alt Madlitz, Biegen, Falkenberg und Wilmersdorf beschlossen, mit dem Ziel, die Gemeinde und insbesondere den Kernort Briesen als Grundfunktionalen Schwerpunkt nachhaltig und zukunftsorientiert weiterzuentwickeln und die Voraussetzungen u.a. für die Förderung der Ortsentwicklung (Richtlinie des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung zur Förderung der Stadt- und Ortsentwicklung im ländlichen Raum (RL SLR)) zu schaffen. Zudem soll das GEK als Grundlage für die beabsichtigte Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes (FNP) dienen.

Die Bearbeitung des GEK begann im August 2022. Im Rahmen eines umfassenden und breiten Beteiligungs- und Abstimmungsprozesses wurden Mitglieder der Ortsbeiräte und weiterer politischer Gremien, der Fachämter und anderer Behörden sowie verschiedene Vor-Ort-Akteure, FlächeneigentümerInnen und private VorhabenträgerInnen einbezogen. Zudem wurde die interessierte Öffentlichkeit in allen Ortsteilen mittels verschiedener Vor-Ort-Formate (Rundgänge, Info- und Dialog-Stände, Dialogforum) aktiv am Planungsprozess beteiligt.

Das GEK behandelt alle Themen, die für die nachhaltige Gemeindeentwicklung von Bedeutung sind, fasst vorhandene Konzepte, Planungen und Maßnahmen zu einem integrierten Planwerk zusammen und formuliert zukunftsorientierte Leitlinien sowie Handlungs- und Umsetzungsstrategien.

Wesentliche Bestandteile des GEK sind neben einer umfangreichen Bestandsanalyse und -bewertung die zu verfolgenden Leitbilder und Entwicklungsziele sowie die zentralen Vorhaben und Maßnahmen, die in den kommenden Jahren umgesetzt bzw. vorbereitet werden sollen.
Zu den wesentlichen Entwicklungszielen für die Gesamtgemeinde zählen:

- attraktiver Kernort Briesen und starkes Versorgungszentrum für den ländlichen Raum mit vielfältiger Infrastruktur,
- nachhaltige Mobilität im ländlichen Raum mit verbindenden Infrastrukturen und Angeboten,
- gut angebundener Wirtschaftsstandort mit Entwicklungspotenzial für Gewerbe,
- lebenswerte Gemeinde mit attraktiven Wohnlagen und qualitätsvoller sozialer Infrastruktur für Jung und Alt und
- klimabewusste Gemeinde mit besonderen Stärken in den Bereichen erneuerbarer Energien, innovativer Landwirtschaft und nachhaltigem Tourismus.

Insgesamt wurden fünf zentrale Vorhaben im Rahmen des GEK-Prozesses herausgearbeitet und mit Einzelmaßnahmen untersetzt, um diese Zielvorstellungen zu erreichen:
1 - Stärkung des Kernorts Briesen als Grundfunktionaler Schwerpunkt
2 - Verbesserung der Verkehrsinfrastruktur und der Mobilitätsangebote
3 - Aktivierung gewerbliches Entwicklungspotenzial des ehem. Agrodienstgeländes
4 - Schaffung von Orten der Begegnung und Teilhabe im Kernort Briesen und den Ortsteilen
5 - Voranbringen einer klimaorientierten Gemeindeentwicklung

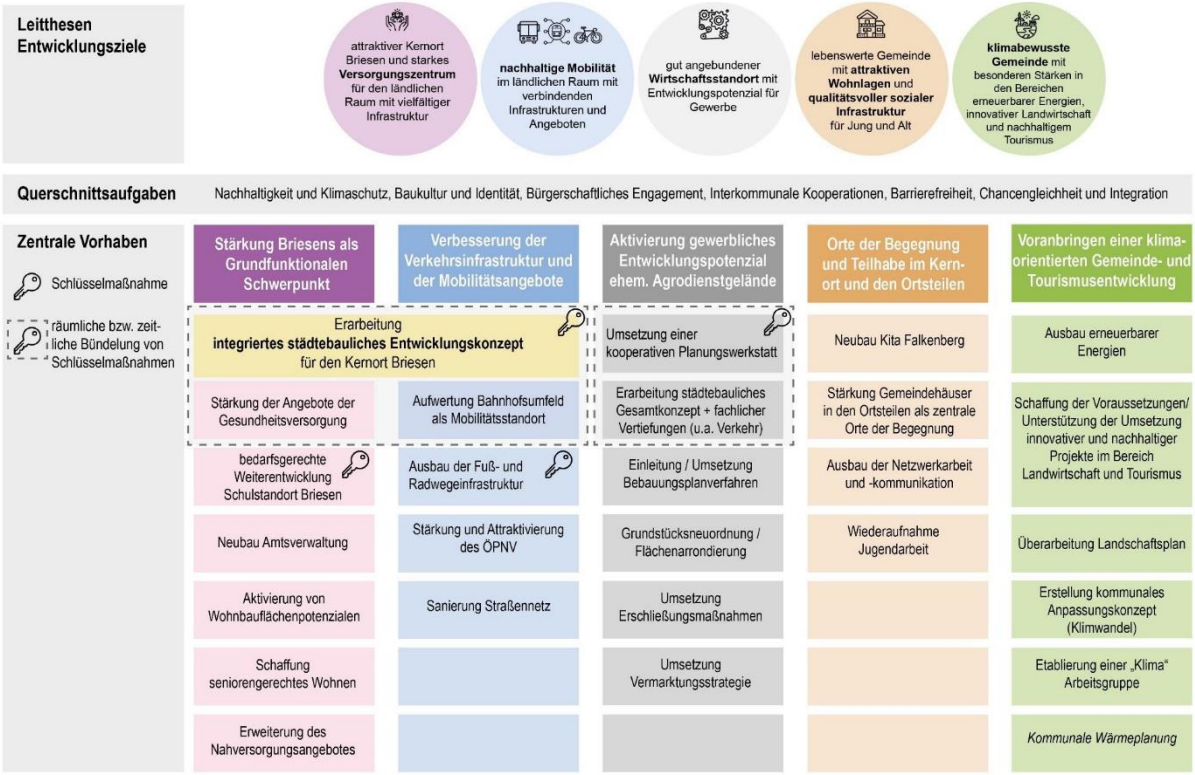

Darstellung der Entwicklungsziele und zentralen Vorhaben

Durch die Zustimmung der Gemeindevertretung mittels eines Selbstbindungsbeschlusses, dient das GEK mit dem Zeithorizont bis in das Jahr 2040 als wesentliche kommunalpolitische Handlungsgrundlage, um die enthaltenden Zielstellungen konsequent, wirkungsvoll und nachhaltig umsetzen zu können.

Das Integrierte Gemeindeentwicklungskonzept der Gemeinde Briesen (Mark) ist im Amt Odervorland, Bauamt, Bahnhofstraße 3-4, 15518 Briesen, zu den Sprechzeiten (Dienstag 9.00 - 12.00 und 13.00 - 18.00 Uhr & Donnerstag: 9.00 - 12.00 und 13.00 - 16.00 Uhr) einsehbar und wird ergänzend in das Internet eingestellt (Pfad: www.amt-odervorland.de > Verwaltung > Fachämter > Bauamt > Bebauungspläne)

Briesen (Mark), 17.06.2024

gez. Marlen Rost
Amtsdirektorin

Siegel

Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Briesen (Mark) über das Gesamträumliche Konzept zur Ermittlung von geeigneten Flächen zur Errichtung von „Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen“ im Gebiet der Gemeinde Briesen (Mark)

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Briesen (Mark) hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 06.06.2024 das Gesamträumliche Konzept zur Ermittlung von geeigneten Flächen zur Errichtung von „Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen“, bestehend aus der Festlegungskarte sowie der Begründung für das Gebiet der Gemeinde Briesen (Mark) beschlossen. Das Gesamträumliche Konzept zur Ermittlung von geeigneten Flächen zur Errichtung von „Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen“ wird hiermit in der beschlossenen Fassung (Stand: April 2024) bekanntgemacht.

Erneuerbare Energien gehören zu den wichtigsten Stromquellen in Deutschland. Ihr Ausbau ist eine zentrale Säule der Energiewende und notwendig, um dem Klimawandel zu begegnen. Die Energieversorgung soll klimaverträglicher werden. Gleichzeitig soll durch den Ausbau der erneuerbaren Energien die Importabhängigkeit von fossilen Energieträgern verringert werden.
Die Bundesregierung verfolgt daher das Ziel, den Anteil der erneuerbaren Energien am Gesamtenergieverbrauch in den nächsten Jahren zu erhöhen. Diese energiepolitischen Ziele der Bundesregierung decken sich mit den landesplanerischen und raumordnerischen Zielen der Brandenburger Landespolitik. Die Energiewende ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe, die nur gemeinsam bewältigt werden kann. Die Gemeinde Briesen (Mark) möchte ihren Beitrag zur Energiewende leisten und ist bestrebt, den Ausbau der erneuerbaren Energien im Gemeindegebiet zu steuern, zu fördern und die Voraussetzungen dafür zu schaffen. Besonders gefragt sind derzeit Flächen für Photovoltaik-Freiflächenanlagen (PV-FFA). PV-FFA werden überwiegend auf landwirtschaftlich genutzten Flächen errichtet, wodurch eine Flächenkonkurrenz zwischen Landwirtschaft und Energieerzeugung entsteht, die in Einklang gebracht werden muss. Bei der Nutzung von Flächen für die Solarenergienutzung sind die Kommunen als Planungsträger gefordert, die

planungsrechtlichen Voraussetzungen zu schaffen und die unterschiedlichen Belange in einen Kompromiss einzubinden. Ziel der Gemeinde ist es, die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen auf städtebaulich verträgliche Standorte zu lenken. Um die voraussichtlich geeignetsten Flächen im Gemeindegebiet zu finden, erstellt die Gemeinde ein gesamträumliches Konzept. Ziel des gesamträumlichen Entwicklungskonzeptes ist es, anhand von Ausschluss-, Abwägungs- und Eignungskriterien potenzielle Entwicklungsflächen (Suchräume) für den Ausbau der Photovoltaik nachvollziehbar und unvoreingenommen zu ermitteln. Durch das Konzept soll ein sozial- und naturverträglicher Ausbau der Photovoltaik im Gemeindegebiet erreicht werden. Das Entwicklungskonzept soll für die Abwägung von Planungsalternativen und als Grundlage für eine begründete Standortwahl dienen, auf deren Basis schließlich bei der Umsetzung konkreter Projekte, die Darstellungen des Flächennutzungsplanes geändert und anschließend im Parallelverfahren ein Bebauungsplan aufgestellt werden kann. Für die Gemeindevertretung bildet dieses gesamträumliche Konzept die Entscheidungsgrundlage für die zu fassenden Aufstellungsbeschlüsse von Bauleitplanverfahren.

Das Gesamträumliche Konzept zur Ermittlung von geeigneten Flächen zur Errichtung von „Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen“ im Gebiet der Gemeinde Briesen (Mark) ist im Amt Odervorland, Bauamt, Bahnhofstraße 3-4, 15518 Briesen, zu den Sprechzeiten (Dienstag 9.00 - 12.00 und 13.00 - 18.00 Uhr & Donnerstag: 9.00 - 12.00 und 13.00 - 16.00 Uhr) einsehbar und wird ergänzend in das Internet eingestellt (Pfad: www.amt-odervorland.de > Verwaltung > Fachämter > Bauamt > Bebauungspläne)

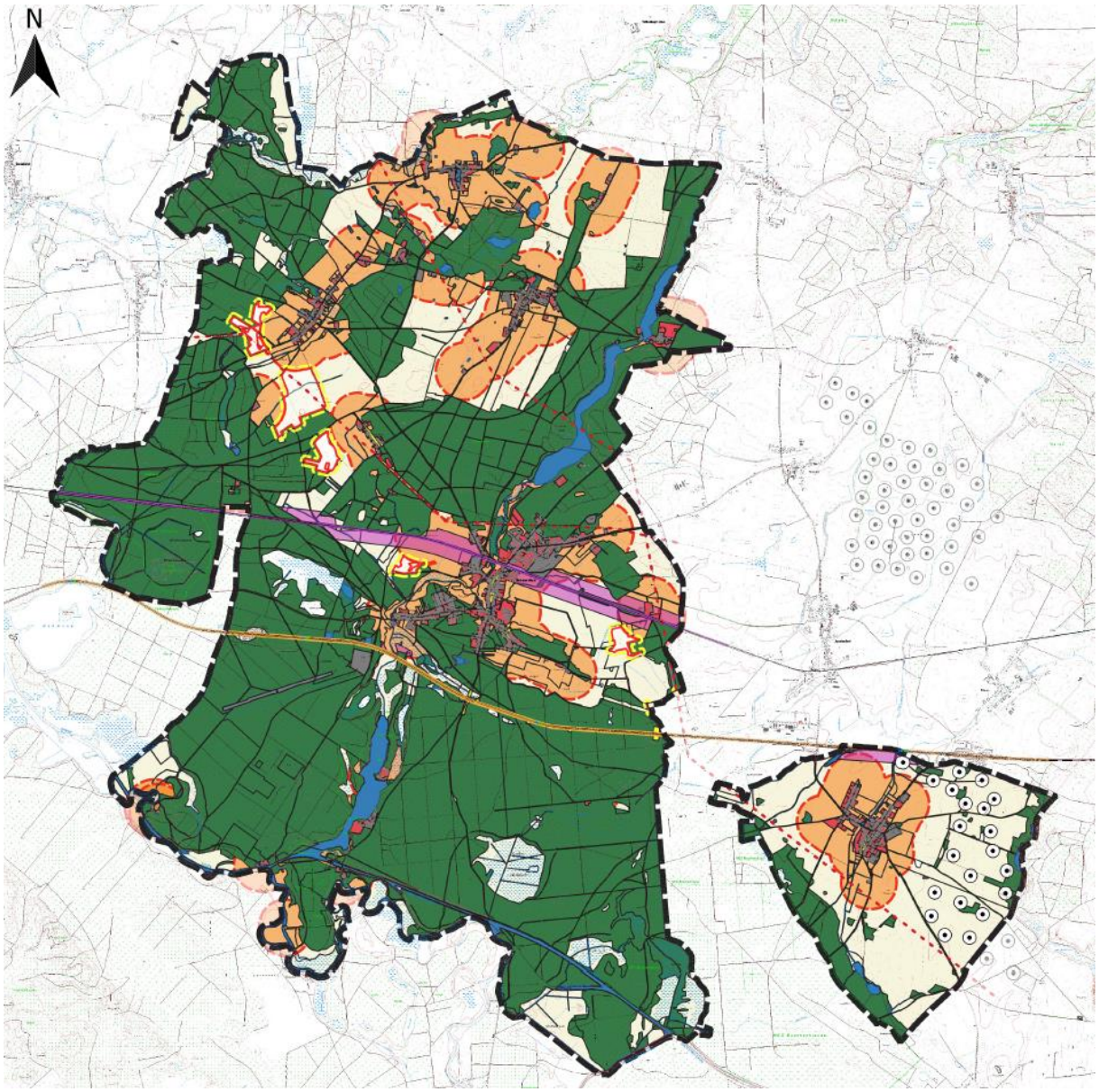

Auszug aus der Festlegungskarte

Briesen (Mark), 17.06.2024

gez. Marlen Rost
Amtsdirektorin

Siegel

Öffentliche Bekanntmachung des Landkreises Oder-Spree
Geschäftszeichen.: 62.04-51.20-5.2-1734/20 (QL)

Offenlegung der Liegenschaftskarte Pillgram

In der **Gemarkung Pillgram** wurde die Liegenschaftskarte teilweise erneuert. Die geometrische Genauigkeit der Flurkarte wurde durch die Einarbeitung des vorhandenen Vermessungszahlenwerkes verbessert.

Darüber hinaus wurden an einigen Flurstücken Zeichenfehler korrigiert. Betroffene werden gesondert informiert.

Betroffene Flurstücke:

Pillgram Flur 1

1/2, 1/3, 2, 3, 5, 6, 7, 9/2, 20 - 26, 107/1, 266, 285, 286/1, 287, 288, 291, 292, 295, 296, 297, 299, 300 - 307, 314, 315, 316, 318 - 327, 329 - 333, 339 - 342, 351, 352, 365, 369 - 381, 457, 458, 461 - 464, 466 - 470, 478, 482, 483, 485, 490 - 492, 495 - 498, 521 - 534, 592, 595 - 600, 611, 617, 618

Pillgram Flur 3

Alle Flurstücke

Pillgram Flur 4

Alle Flurstücke

Gemäß § 17 Abs. 2 des Gesetzes über das amtliche Vermessungswesen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Vermessungsgesetz - BbgVermG) vom 27. Mai 2009 (GVBl. I S. 166) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I – 2019, Nr. 32), wird das Ergebnis der Fortführung oder Berichtigung des Liegenschaftskatasters den Beteiligten durch Offenlegung bekannt gegeben. Die Offenlegung erfolgt in den Diensträumen des

Kataster- und Vermessungsamtes Oder-Spree
Spreeinsel 1
15848 Beeskow

in der Zeit vom **19.08.2024** bis einschließlich **18.09.2024.**

Hinweise über Einwendungen gegen die Erneuerung der Liegenschaftskarte:

Gegen das Ergebnis können innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Einwendungen schriftlich oder zur Niederschrift bei mir, unter obiger Adresse erhoben werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Ein Widerspruch gegen die Berichtigung der Liegenschaftskarte kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Landrat des Landkreises Oder- Spree, Breitscheidstraße 7, 15848 Beeskow erhoben werden

Im Auftrag

M. Schreiber
Leiter Kataster- und Vermessungsamt

LANDKREIS ODER-SPREE · KATASTER- UND VERMESSUNGSAMT · DER LANDRAT

Beeskow, den 1. 3. 7. '24

Jagdgenossenschaft Pillgram - Einladung zur Mitgliederversammlung

Einladung zur Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft Pillgram

Die Mitgliederversammlung findet am Mittwoch, dem **21.08.2024**, um **18:00 Uhr** im Vorlaubenhaus in Pillgram statt. Alle Mitglieder der Jagdgenossenschaft Pillgram sind dazu eingeladen.

Tagesordnung

1. Begrüßung
2. Feststellung der Beschlussfähigkeit
3. Bericht des Vorstandes
4. Finanzbericht / Haushaltsplan 2023/2024
5. Bericht des Rechnungsprüfers
6. Beschlussfassung zur Entlastung des Vorstandes
7. Beschlussfassung zum Reinertrag
8. Bestätigung der Rechnungsprüfer für 2024/2025 durch die Mitgliederversammlung
9. Sonstiges (Beschluss zum Kauf eines Laptops; Bericht des Jagdpächters)
10. Schlusswort / Schließung der Sitzung

H. Molter
Jagdvorsteher

Pillgram, den 24.06.2024

Stellenausschreibung - Ehrenamtliche Feuerwehrangehörige (m/w/d)

Das Amt Odervorland mit seinen 4 amtsangehörigen Gemeinden und rund 10.500 Einwohnern sucht

Ehrenamtliche Feuerwehrangehörige (m/w/d)

In der folgenden Stellenausschreibung wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit ausschließlich die männliche Form verwendet.

Die Freiwillige Feuerwehr des Amtes Odervorland stellt sich sowohl als traditionsbewusste, als auch moderne und zukunftsorientierte Institution im Bereich der öffentlichen Sicherheit dar. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere der Brandschutz und die technischen Hilfeleistungen – getreu dem Motto:

Retten – Löschen – Bergen – Schützen.

Es wird Ihre Unterstützung benötigt!

Was Sie erwartet:

- interessante, anspruchsvolle und abwechslungsreiche Tätigkeit
- kameradschaftlicher und freundlicher Umgang mit den Kollegen
- regelmäßige Teilnahme an Übungsdiensten und Einsätzen
- zielgerichtete Fort- und Weiterbildungen
- interessante Feuerwehrtechnik

Ihr Profil:

- Mindestalter 16 Jahre
- Engagement zum Retten, Löschen, Bergen, Schützen
- schnelle Auffassungsgabe und hohe Lern- und Leistungsbereitschaft
- Teamfähigkeit, Zuverlässigkeit, Fairness
- Bereitschaft zu Einsätzen rund um die Uhr
- Besondere Vorkenntnisse: Keine!

Unser Angebot:

- Spaß an der Ausübung einer ehrenamtlichen Tätigkeit
- jährliche Aufwandsentschädigung bei erbrachter Leistung möglich
- gründliche Einarbeitung
- Anerkennung des Ehrenamtes in der Öffentlichkeit

Sollten Sie Interesse haben, bei der Feuerwehr des Amtes Odervorland mitzuwirken, wenden Sie sich telefonisch oder per E-Mail an:

Brand-, Zivil- und Katastrophenschutz des Amtes Odervorland
Herrn Bujar 033607/897 - 30
brandschutz@amt-odervorland.de